AUTHOR:

KREMER, JOHANNES

TITLE:

STUDIEN ZUR GESCHICHTE...

PLACE:

TRIER

DATE:

1909

Master Negative #

92-81131-20

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

```
BKS/SAVE  Books      FUL/BIB   NYCG92-B44116         Acquisitions    NYCG-AE
Record 1 of 0 - SAVE record
UNI
  ID:NYCG92-B44116           RTYP:a    ST:s    FRN:   MS:   EL:      AD:12-10-92
  CC:9668  BLT:am      DCF:?   CSC:?   MOD:    SNR:     ATC:         UD:12-10-92
  CP:gw     L:ger      INT:?   GPC:?   BIO:?   FIC:?    CON:???
  PC:s      PD:1909/           REP:?   CPI:?   FSI:?    ILC:????   II:?
  MMD:      OR:    POL:     DM:     RR:        COL:     EML:     GEN:   BSE:
  040     NNC‡cNNC
  100 1   Kremer, Johannes,‡d1883-
  245 10  Studien zur Geschichte der Trierer Wahlkapitulationen‡h[microform].‡bA
        ussere geschichte derselben. Ihre Bestimmungen uber vermogensrecht und j
        urisdiktion des domkapitel.‡c...von Johannes Kremer.
  260     Trier,‡bBuchdruckerei von Jacob Lintz,‡c1909.
  300     49 p.
  LDG     ORIG
  QD      12-10-92
```

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11X

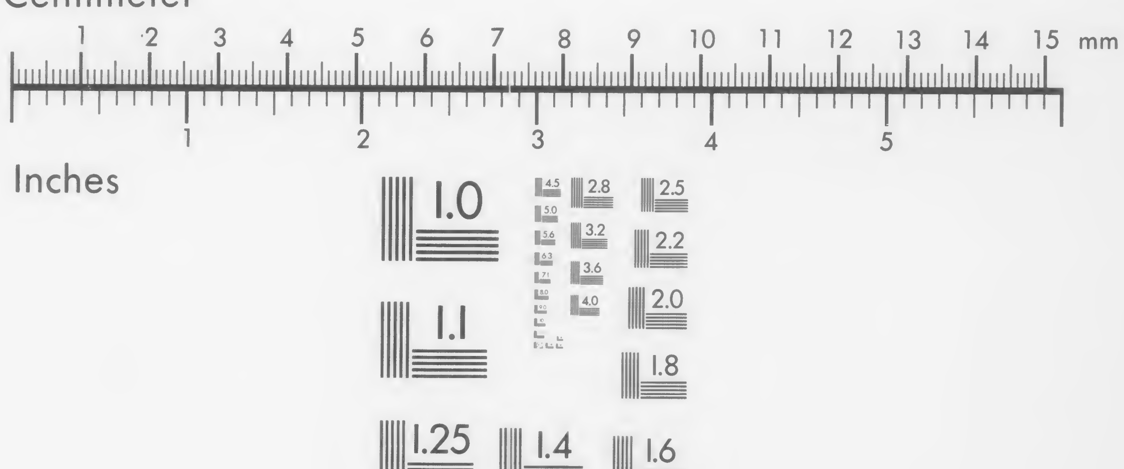
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

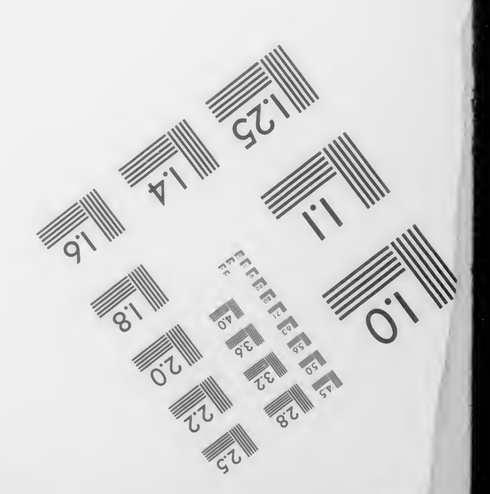
DATE FILMED: 3/2/93 INITIALS BAP

FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT






Centimeter
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 mm
1 2 3 4 5
Inches
1.0 1.1 1.25 1.4 1.6 1.8 2.0 2.2 2.5 2.8 3.2 3.6 4.0 4.5 5.0 5.6 6.3



Studien zur Geschichte der Trierer Wahlkapitulationen.

(Aeussere Geschichte derselben. Ihre Bestimmungen über Vermögensrecht und Jurisdiktion des Domkapitels).

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
genehmigt
von der Philosophischen Fakultät
der
Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Bonn.

Von
Johannes Kremer
aus Niedergondershausen (Kreis St. Goar).
Promoviert am 14. August 1909.

Trier.
Buchdruckerei von Jacob Lintz.
1909.



Studien zur Geschichte der Trierer Wahlkapitulationen.

(Aeussere Geschichte derselben. Ihre Bestimmungen über Vermögensrecht und Jurisdiktion des Domkapitels).

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
genehmigt
von der Philosophischen Fakultät
der
Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Bonn.

Von
Johannes Kremer
aus Niedergondershausen (Kreis St. Goar).
Promoviert am 14. August 1909.

Trier.
Buchdruckerei von Jacob Lintz.
1909.

Berichterstatter: Professor Dr. Schulte.

Mit Genehmigung der Fakultät kommt hier nur der erste Abschnitt und der erste Teil des zweiten Abschnittes der eingereichten Arbeit zum Abdruck. Die ganze Arbeit wird unter dem Titel „Die Wahlkapitulationen der Trierer Erzbischöfe" als Ergänzungsheft 16 der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst erscheinen.

Meinem hochverehrten Lehrer,

Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Schulte

in Dankbarkeit gewidmet.

Inhalts-Verzeichnis.

Einleitung.

Die Entwicklung der mittelalterlichen Wahlsysteme führte überall zur Entstehung eines engen, abgegrenzten Wahlkollegiums. So wurde in der Hierarchie der katholischen Kirche die alleinige Berechtigung zur Papstwahl seit dem III. Laterankonzil (1179) den Kardinälen zuerkannt[1]). Im deutschen Reiche treten als ausschliesslich Wahlberechtigte seit 1257 die Kurfürsten auf. Die Besetzung der Bistümer erfolgte seit dem 12. Jahrh. durch die Kapitel der Bischofsstädte. Bei allen diesen Körperschaften macht sich — bei der einen früher, bei der andern später — das Bestreben bemerkbar, das Wahlrecht ihren persönlichen Interessen und Wünschen, vor allem aber denen ihrer Korporation dienstbar zu machen. Sie alle stellten Wahlkapitulationen auf, das sind Abmachungen, welche dem zu Erwählenden Verpflichtungen zu Gunsten der Wähler auferlegen. Die älteste uns erhaltene päpstliche Wahlkapitulation datiert vom Jahre 1352[2]). Es gelang aber den Kardinälen nicht, für die Kapitulationen gesetzlich bindende Kraft zu erringen[3]). Die Wahlgedinge bei den deutschen Kaisern treten in kleinen Ansätzen schon seit der ersten Betätigung der Kurfürsten als Wähler (1257) auf[4]). Die erste formulierte Aufstellung fand aber erst bei der Wahl Karls V. im Jahre 1519 statt; seit 1711 wurden die Kapitulationen ständig und hatten, wenn auch

[1]) M. Stimming, Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz (1233—1718), Göttingen 1909, S. 4.

[2]) Jean Lulvès, Päpstliche Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Kardinalats, Rom 1909, Separatabdruck aus: Quellen und Forschungen aus italien. Archiven und Bibliotheken, hrsg. v. Kgl. preuss. hist. Institut. Rom, Bd. XII, Heft 1, S. 3. — Doch wird schon einer Kapitulation v. J. 1294 Erwähnung getan, M. Souchon: Die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. und die Entstehung des Schismas 1378. Braunschweig 1888, S. 16. — Vgl. auch H. J. Wurm: Die Papstwahl. Ihre Geschichte und Gebräuche, Görres-Gesellsch. 1. Vereinsschrift für 1902. Köln 1902, S. 43f.

[3]) Souchon S. 159.

[4]) Stimming, a. a. O. S. 2ff.

nicht nominell, so doch faktisch die Bedeutung eines Reichsgrundgesetzes [5]). Früher als die Kardinäle und Kurfürsten wussten die Domkapitel aus ihrem Wahlrecht Vorteil zu schlagen, es als ein Mittel zur Konsolidierung und Erweiterung ihrer Rechte zu gebrauchen. Schon gleich, nachdem sie das alleinige Wahlrecht errungen hatten, seit dem 12., spätestens dem 13. Jahrhundert [6]), tauchen überall als Ausdruck der steigenden Macht der Kapitel [7]) Kapitulationen [8]) auf. Eine Darstellung ihrer Entstehung und der Grundzüge ihrer Entwicklung unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklungsgeschichte der landesherrlichen Stellung und der stetig steigenden Bedeutung und Macht der Domkapitel findet sich in den Abhandlungen über die Würzburger und Mainzer Kapitulationen [9]). Die Wahlversprechen sind schon ihrer ganzen Natur nach bedeutungsvolle Dokumente sowohl für die Geschichte des Kapitels selber als auch für das Verfassungsleben der geistlichen Territorien in kirchlicher und weltlicher Beziehung. Die folgende Abhandlung wird sich mit den Kapitulationen der Trierer Erzdiözese befassen und von ihrem Charakter und ihren mannigfachen Wirkungen eine Vorstellung zu geben versuchen.

Von kleinen Anfängen [10]) aus erheben die Kapitulationen, mit der Zeit fortschreitend, allmählich Forderungen von der grössten Tragweite. Da sie in dieser ihrer Entwicklung die Verfassung und Verwaltung der Diözese und des Landes aufs tiefste beeinflussen, sind sie öfters das Spiegelbild allgemeinerer Umwandlungen [11]) und insofern eine wichtige Quelle auch für die Erkenntnis allgemeinerer Zusammenhänge.

---

[5]) R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Auflage, Leipzig 1907, Seite 838 u. 894.

[6]) Vgl. G. v. Below, Die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts der Domkapitel, Histor. Studien, Heft 11, Leipzig 1883, S. 43 ff.

[7]) S. Stimming, a. a. O. S. 6 ff.

[8]) Über das erste Auftreten derselben s. S. 5, A. 14.

[9]) Abert J. Fr., Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe bis zum Ende des 17. Jahrh. Würzb. 1905 S. 12—20; auch enthalten im 'Archiv des hist. Ver. von Unterfranken u. Aschaffenburg' Bd. 46, Würzburg 1904; hiernach zitiert, verschieben sich die Seiten um + 26. Gleichzeitig verweise ich auch inbetreff der Literatur über die Wahlkapitulationen auf diese ausführliche und eingehende Arbeit. Der Verfasser hat S. 12 und 13 in ergiebigster Weise die sämtliche den Gegenstand betreffende Literatur mit Beurteilung ihres Wertes angeführt. — Stimming, a. a. O. S. 5 ff.; auch dieser Autor gibt S. 70 A. 1 die Literatur über die Wahlkapitulationen an.

[10]) Stimming, S. 17 f.

[11]) Ebenda S. 28 und 42.

Es wird demnach angemessen sein, zunächst diesen Entwicklungsgang in grossen, allgemeinen Umrissen darzustellen [12]).

Als erster Abschnitt wäre also aufzustellen:

I. Äussere Geschichte der Kapitulationen, ihre Entwicklung in formaler und inhaltlicher Beziehung.

Die Darstellung des Rechtsinhaltes der Kapitulationen würde aber noch keine richtige Anschauung ihrer Bedeutung geben, wenn sie nicht auch in engen Zusammenhang mit den Zeit- und Rechtsverhältnissen gebracht würden. Der zweite und wichtigere Teil wird sich daher mit den Kapitulationsbestimmungen im Einzelnen und mit der Frage befassen, inwiefern diese auf die Gebiete, welche sie berühren, eingewirkt haben. Es kommen hier in betracht die korporative Verfassung des Kapitels, seine vermögensrechtlichen und jurisdiktionellen Rechte, sodann die Zweige der kirchlichen und weltlichen Verwaltung innerhalb der Erzdiözese und des Kurstaates. Sonach würde dieser Abschnitt handeln über:

II. Die Bestimmungen der Kapitulationen in ihrer Bedeutung sowohl für die korporativen und privaten Interessen des Domkapitels, hauptsächlich Vermögensrecht und Jurisdiktion, als auch für die geistlichen und politischen Forderungen und Ansprüche der Domherren.

Eine Geschichte der Trierer Kapitulationen blos in ihrem eigenen Kreise dargestellt, würde aber eines allgemeineren Gesichtspunktes entbehren, und um diesen zu finden, werden gelegentlich Vergleiche mit Kapitulationsbestimmungen anderer deutschen Bistümer angestellt werden.

Da nun aber diese Wahlgedinge, wie schon angedeutet, mit der Zeit immer schärfer wurden und eine bedeutende Schmälerung der kirchlichen und weltlichen Gewalt der Trierer Erzbischöfe bezweckten, so konnte es nicht ausbleiben, dass die Fürsten auf Mittel und Wege sannen, jene Kapitulationsbestimmungen ausser Kraft zu setzen, und zwar war der nächste Weg hierzu eine Appellation an die Kurie, die es als eine dem Wohle der Kirche schädliche Einrichtung ansah, wenn ein neuzuerwählender Bischof in seiner freien Gewalt von vornherein schon gebunden würde. Als dritter Abschnitt käme demnach in betracht:

---

[12]) Die Bedeutung der Kapitulationen als Staatsdokumente tritt auch schon in ihrer äusseren Gestalt, den Beglaubigungsmitteln, z. B. Siegelung u. s. w. hervor. Auch diese müssen deshalb hier behandelt werden.

III. Stellung der Erzbischöfe und der Päpste zu den Kapitulationen.

Die ausserordentlich starke Einwirkung der Kapitulationen auf die Regierung des Kurstaates und ihre dadurch bedingte Berührung mit landständischen Fragen und Interessen macht es erklärlich, dass die Stände nicht teilnahmlos den Kapitulationen gegenüberstanden. Wie jene sich zu den Wahlabmachungen verhielten, wird im vierten und letzten Abschnitte behandelt.

IV. Stellung der trierischen Landstände zu den Kapitulationen.

Die vorliegende Arbeit stützt sich hauptsächlich auf das im Koblenzer Staatsarchiv liegende urkundliche Quellenmaterial. Benutzt sind neben den vorhandenen Originalen der Kapitulationen das Kopialbuch des Domkapitels (zitiert unter D.D. = Domkapitularisches Diplomatar in 19 Bänden nebst 2 Supplementen), die Wahlakten der Erzbischöfe (Geheimes Kabinet, Personalien der Erzbischöfe) und die Sitzungsprotokolle des Domkapitels. Letztere konnten jedoch nicht viel ergeben, weil sie nicht vollständig sind.

Für die Überlassung der Archivalien, sowie auch für manchen fördernden Rat möchte ich hiermit dem Herrn Vorstande und den Herren Beamten des Archivs meinen aufrichtigen Dank aussprechen.

I. Äussere Geschichte der Kapitulationen, ihre Entwicklung in formaler und inhaltlicher Beziehung.

Nicht lange nach der festen Begründung des ausschliesslichen Wahlrechts des Trierer Domkapitels[13]) finden wir schon eine Wahlabmachung, nämlich während der Sedisvakanz des Jahres 1286[14]). Sie ist hervorgerufen durch die Willkürherrschaft des letzten Erzbischofs, Heinrichs von Vinstingen (1260—86)[15]) und bezweckt die Sicherung von Rechten des Kapitels, die diesem angeblich kraft hergebrachter Gewohnheit zustanden, trotzdem aber von dem verstorbenen Erzbischof des öfteren verletzt worden waren.

In der betreffenden Urkunde[16]) verpflichteten sich die Mitglieder des Domkapitels durch Eid zu folgendem: Derjenige, der zum Erzbischof gewählt würde, soll zum Offizial nur einen Kanoniker der Domkirche anstellen. Um nun die Aufstellung von anderen Offizialen als konkurrierenden Organen zu verhindern, folgt die Bestimmung, dass keine Landoffiziale eingeführt werden dürften. Ferner schwört das Kapitel, die sogen. Stationen, d. h. Einkünfte, die ihm vom Erzbischofe zugehen sollen, von jedem kommenden Gewählten gewissenhaft zu

[13]) Diese Entwicklung war beendet von Erzbischof Arnold II. (1242—1259) an. Vgl. Sidney Speyer, Die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts des Trierer Domkapitels seit dem Jahre 1122. Gött. Diss. Berlin 1888, § 14.

[14]) Eine frühere Trierer Kapitulation ist nicht aufzufinden; etwas spät erscheint dieser Ansatz im Vergleich zu den ersten Kapitulationen anderer Bistümer, z. B. Hildesheim 1216, Würzburg 1225, Mainz 1233, Eichstädt 1259, Worms 1234, Paderborn 1247, Merseburg 1265, Osnabrück 1265, Speier 1272; s. Stimming, a. a. O. S. 8; Magdeburg 1260: Wilh. Schum, Über die Stellung des Kapitels und der Laienbevölkerung zu den Wahlen und der Verwaltungstätigkeit der Magdeburger Erzbischöfe bis zum 14. Jahrh., histor. Aufsätze, dem Andenken an G. Waitz gewidmet, Hannover 1886, S. 421; in Mainz liegt der Keim der Kapitulationen, deren erstes Original vom Jahre 1328 stammt, in einem Statut des Domkapitels vom J. 1233, Stimming a. a. O. S. 23.

[15]) Über Heinrichs Gewalttätigkeiten, die missgünstige Stellung des Kapitels gegen ihn, über seine ungeheure Schuldenlast, die vielleicht Veranlassung war, dass er sich an Gütern und Einkünften der Domherren vergriff, s. Frz. Caspar: Heinrich II. von Trier vornehmlich in seinen Beziehungen zu Rom und zum Territorium, Marb. Diss. 1899.

[16]) Kobl. St.-A. Domc. I B. 141.

fordern und keine Einmischung des Erzbischofs in die kapitularische Kirchenfabrik zu dulden. Damit nun letztere Punkte, die ja in dieser Form nur ein Versprechen der Kapitulare untereinander bedeuten, auch von dem zu erwählenden Erzbischofe berücksichtigt würden, wird die Erklärung beigefügt: ut, quicumque de gremio ecclesie nostre eligetur in archiepiscopum . . ., ante omnia et singula inviolabiliter observaturum. Ein letzter Punkt wehrt dem Erzbischof, Einkünfte der Dignitäten, Personate und Offizien, d. h. kapitularischer Ämter für sich in Anspruch zu nehmen, da deren Wahl und Kollation allein dem Kapitel zustehe.

Was diese Abmachung von den späteren Kapitulationen unterscheidet, ist zunächst schon die äussere Form. Es findet sich keine Unterschrift und keine Siegelung vor[17]). Inhaltlich ist sodann zu bemerken, dass keine Erklärung abgegeben wird, wonach der Erkorene nach seiner Wahl eine feierliche Verbriefung über die gelobten Punkte ausstellen solle. Ferner ist die Veranlassung eine verschiedene. Das Statut des Jahres 1286 war hervorgerufen worden, und dies wird darin auch mehrfach erwähnt, durch die Eingriffe des Erzbischofs Heinrich in die Rechte des Kapitels. Bei den späteren Kapitulationen seit dem Jahre 1418 dagegen, wird das Domkapitel, wie noch gezeigt werden soll, von dem Wunsche getrieben, neben der Garantierung seiner althergebrachten Rechte neue zu erwerben und grösseren Einfluss auf die Verwaltung der Erzdiözese und des Kurstaates zu erlangen. Demgemäss ist der Inhalt der letzteren erheblich grösser und ihre Formulierung klarer und übersichtlicher, während erstere mehr den Eindruck einer zur Sicherung kapitularischer Rechte notwendigen Verteidigungsmassregel macht[18]).

[17]) Unterschrift war damals noch nicht üblich; ein blosser Beschluss genügte zur rechtlichen Bekräftigung.

[18]) Vgl. auch Stimming, S. 14: „In der Regel war es die Verletzung der Domkapitel-Rechte und Freiheiten, welche den unmittelbaren Anlass gab, eine Wahlkapitulation aufzustellen.“ — In Mainz selbst wie in Worms war für die Entstehung der Kapitulationen massgebend das Streben des Domkapitels, sein Steuerbewilligungsrecht fest zu begründen. Stimming, a. a. O. 20. In anderen Diözesen sind vielfach die Anfänge von Kapitulationen die Folgen von jeweiligen Zeitverhältnissen, wenn auch anderer Art, so z. B. in Regensburg, wo die Domherrn versprachen, nur einen solchen zum Bischof zu wählen, der den im J. 1253 zwischen den Herzögen von Bayern und dem letzten Bischof Albert geschlossenen Vertrag, durch welchen die langjährige, dem Lande in hohem Masse schädliche Fehde beigelegt worden war, anerkennen würde. Janner, Gesch. der Bischöfe von Regensburg II, Regensburg 1884, S. 449 f. — Ebenso in Hildesheim 1279, wo vor allem die Bewahrung der Vesten und Burgen in den damals herrschenden unruhigen Kriegszeiten dem Bischof zur Pflicht gemacht wurde. Lüntzel, Gesch. der Diözese und Stadt Hildesheim II. Hildesheim 1858, S. 272. — In Magdeburg war das Schalten des Erzbischofs Wilbrand, der dieswegen mit seinem Domkapitel in Zwistigkeiten geraten war, Veranlassung zu der im J. 1260 aufgestellten Kapitulation. Schum, a. a. O. S. 421. — In Würzburg waren 1225 die von dem vorhergehenden Bischofe gemachten aussergewöhnlichen Ausgaben die Veranlassung. Abert, a. a. O. S. 32. — Dagegen ist die erste Speyerer Kapitulation v. J. 1272 von ganz beträchtlichem Umfange und weist ein viel weiteres Eingreifen in die kirchliche und weltliche Verwaltung, als dies anderswo zu bemerken ist, auf. Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speyer I, Mainz 1852—54, S. 517 ff.

Nach dem Ableben des nun folgenden Erzbischofs Boemund I. von Warnesberg (1286—1299) wurde das Wahlrecht des Kapitels von Papst Bonifaz VIII. suspendiert und Graf Diether von Nassau, ein Dominikaner, vom Papste auf den Trierer Stuhl erhoben (18. Januar 1300). Das Kapitel aber wählte am 26. Januar Heinrich von Virneburg zum Erzbischof[19]). Von einer Kapitulation Heinrichs ist nichts bekannt, von einer Diethers kann in diesem Sinne wegen der päpstlichen Provision keine Rede sein. Und doch kam 3 Jahre nach der päpstlichen Ernennung, im Jahre 1303, zwischen Diether und dem Domkapitel eine Vereinbarung zustande, die hinsichtlich der damaligen Lage der Dinge einer Wahlkapitulation ähnlich war; vielleicht könnte man sie als Anerkennungskapitulation bezeichnen. Der Gang der Ereignissse bis zu diesem Zeitpunkte ist kurz folgender: das Domkapitel betrachtete die päpstliche Provision als einen Eingriff in sein Wahlrecht und erkannte Diether nicht an. Dass die Domherren hierdurch mit dem Papste in schweren Konflikt kamen, störte sie um so weniger, als schon seit 1289 Exkommunikation und Interdikt über das Domkapitel verhängt worden waren, weil es sich hartnäckig geweigert hatte, zwei Bürgerliche, Peter Aspelt (Aichspalt), den Leibarzt König Rudolfs, und den Offizial Johannes Gilet in die diesen vom Papst Nikolaus IV. zugewiesenen Stellen der Dom-Propstei und -Sängerei aufzunehmen und bei dieser Weigerung starrsinnig beharrt hatte, weil es das Vorgehen des Papstes als eine Beeinträchtigung seiner alten Rechte, wonach nur Adelige den Zutritt zu Kapitelsämtern hätten, betrachtete[20]). Diether hatte einen

[19]) Kurt Löhnert, Personal- und Amtsdaten der Trierer Erzbischöfe des 10.—15. Jahrh. Greifswalder Diss. 1908, S. 43 f.

[20]) A. Dominicus, Balduin v. Lützelburg, Erzbischof und Kurfürst von Trier. Kobl. 1862, S. 20 f. — Vgl. auch Stimming, S. 7.

schweren Stand, und schliesslich hielt er es für geraten, mit den Domherren einen Vergleich anzubahnen, der auch im Jahre 1303 geschlossen wurde. Das Kapitel erkannte Diether als Erzbischof an; dafür musste sich dieser zu einem Versprechen [21]) bereit erklären, worin er gelobte: 1) das Domkapitel an der Aufstellung von Statuten über die Aufnahme neuer Mitglieder nicht zu hindern; 2) die Domherren, wenn sie im Besitze mehrerer Kirchen wären, darin unbehelligt zu lassen und sie auch nicht zu belästigen, falls sie die erforderlichen Weihen nicht besässen und der Residenzpflicht nicht nachkämen, ferner die Einkünfte aus jenen Kirchen nicht einzuziehen und keine Strafurteile gegen sie zu fällen; 3) wenn der Erzbischof gegen solche Kleriker, die im Besitze mehrerer Kirchen wären oder ihrer Pflicht, die Weihen zu empfangen, nicht genügten oder die Residenz nicht beobachteten, Kirchenstrafen verhängen werde, dann sollten die Domherren hiervon nicht betroffen sein. Die beiden letzten Punkte bedeuten einen schweren Verstoss gegen die Beschlüsse des III. Laterankonzils (1179). Auf diesem war die Pfründenhäufung streng verboten und die Residenzpflicht befohlen worden [22]). Diether liess sich also zu der Anerkennung einer Ausnahmestellung des Kapitels gegenüber Konzilsbeschlüssen herbei; zwar wusch er seine Hände in Unschuld: conscientias vestras (sc. der Domherren) circa hoc onerando — doch war dies jedenfalls eine höchst sonderbare Stellungnahme eines Bischofs als verantwortlichen Leiters seiner Kirche. An demselben Tage, als die besprochene Abmachung vollzogen wurde, nämlich am 22. August, stellte Diether dem Kapitel noch eine andere Urkunde aus, worin er ihm versprach, seine hergebrachten Rechte und Freiheiten zu wahren und auf eigene Kosten Sorge zu tragen, dass die über die Kapitelsmitglieder verhängten Kirchenstrafen aufgehoben würden. Es erhebt sich natürlich die Frage, weshalb die Versprechungen beider Urkunden, die an einem Tage gegeben wurden und sich beide auf das Kapitel beziehen, nicht in einem Exemplar niedergelegt wurden. Diese

[21]) Abschrift. Kobl. St. A. D. D. III, 45; gedruckt bei H. V. Sauerland, Der Trierer Erzbischof Diether v. Nassau in seinen Beziehungen zur päpstl. Kurie. Ann. d. hist. Ver. für den Niederrhein, Köln 1899, Heft 68, S. 45.

[22]) Über das Verbot der Pfründenhäufung durch das Konzil, s. Hefele: Konziliengeschichte, Freiburg 1886, Bd. V, S. 714, Art. 13. — Über die Pluralität der Benefizien vgl. auch Corp. iur. can. c. 28 X III, 5; Extravag. Joann. XXII tit. III Exsecrabilis, über die Residenzpflicht X de clericis non residentibus III 4 und in VIto III 3. — Ähnliche mit dem Kirchenrecht im Widerspruch stehende Vergünstigungen, wie sie das Trierer Kapitel von Diether verlangte, forderte die Mainzer Kapitulation d. J. 1328, Stimming S. 31.

Frage hat Sauerland beantwortet [23]). Er erklärt die letzte Urkunde wegen ihres unbedenklichen Inhaltes als ein für die Öffentlichkeit bestimmtes, also ein ostensibles Schriftstück, die erste aber mit ihren angreifbaren Bestimmungen als eine von beiden Parteien geheim zu haltende Abmachung [24]). Wenn nun auch diese Abmachung, wie erwähnt, starke und gefährliche Forderungen enthält, insofern sie gegen Konzilsbeschlüsse verstösst, und somit im Falle, dass sie bei der Kurie bekannt wurde, ein scharfes Vorgehen gegen das Kapitel besonders unter dem damaligen strengen Papste Bonifaz VIII. zu gewärtigen stand, so kann man doch nicht sagen, dass sie eigentlich neue Errungenschaften der Domherren darstellt; denn Pfründenhäufungen und Nachlässigkeit inbezug auf die Residenzpflicht waren in damaliger Zeit nichts Ungewöhnliches. Das Kapitel hat vom Erzbischofe hierfür nur eine gewisse rechtliche Sicherstellung erlangt. Natürlich musste aber das Selbstbewusstsein der Domherren steigen, wenn es ihnen gelang, einen Erzbischof wie Diether, der das grösste Vertrauen des Papstes genoss und also eines starken Rückhaltes an der Kurie sicher sein konnte, zu einem das Kapitel in hohem Masse begünstigenden, gegen die kanonischen Bestimmungen gerichteten Versprechen zu bewegen.

Eine weitere Entwicklung der Kapitulationen unter den 4 folgenden Erzbischöfen, Balduin von Luxemburg (1307—1354), Boemund II. von Ettendorf-Saarbrücken (1354—1362), Kuno II. von Falkenstein (1362—1388) und Werner von Falkenstein (1388—1418) können wir nicht verfolgen, da hierüber kein urkundliches Material aufzufinden ist. Bei Betrachtung der Umstände, unter denen diese Fürsten zum Erzbistume gelangten, ist es jedoch möglich, sogar wahrscheinlich, dass keine Kapitulationen aufgestellt wurden. Gerade diese Zeit, „das Jahrhundert der von Avignon ausgehenden Provisionen“ [25]) ist eine Periode der üppigsten Entwicklung des päpstlichen Provisionswesens. Weil die Päpste sich die Besetzung des Trierer Stuhles vorbehalten hatten [26]), so schritten die Domherren, die ihr Wahlrecht unbedingt aufrecht erhalten wollten, zu rascher Kreierung und wussten dann den

[23]) a. a. O. S. 25 f.

[24]) Vgl. Stimming S. 56.

[25]) W. Kothe, Kirchliche Zustände Strassburgs im 14. Jahrh. Freiburg i. Br. 1903, S. 21.

[26]) So zu Lebzeiten Balduins i. J. 1343, s. H. V. Sauerland, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatican. Archiv, erschienen in den „Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde“ XXIII Bd. III nr. 243 u. 246.

Papst zu bewegen[27]), dass er seine Provision dem schon Gewählten oder vielmehr Postulierten angedeihen liess[28]). Es erfolgte demgemäss hier nicht wie bei einer ordentlichen Wahl die Bestätigung (confirmatio), sondern kraft des Provisionsrechtes eine Ernennung (provisio) seitens der Kurie[29]). Das Kapitel musste bei der Supplikation natürlich darauf Rücksicht nehmen, dass die gewählte oder vorgeschlagene Person dem Papste genehm war[30]). Zu diesen Motiven kamen noch andere Anlässe, welche einer ruhigen und wohlüberlegten Betätigung der Wahl im Sinne einer Mitberücksichtigung der Kapitelsinteressen hinderlich waren. Dies waren zunächst Beeinflussungen, so bei der Wahl Balduins, wo dessen Bruder Graf Heinrich von Luxemburg das Kapitel in seinem Sinne bestimmte[31]). Bei Boemund fand eine Beschleunigung der Wahl statt, um einem Eingreifen Kaiser Karls IV. zuvorzukommen[32]). Bei der Annahme Kunos von Falkenstein zum Koadjutor sprach ein anderer Umstand mit, nämlich die Erwägung, dass dieser tatkräftige Mann allein geeignet sei, dem fehdelustigen trierischen Adel die Stirne zu bieten[33]). Dies alles stand, wie schon erwähnt, einer freien, uneingeschränkten Wahl im Wege, und so ist es sehr wohl möglich, dass infolgedessen von einer Kapitulationsaufstellung abgesehen wurde[34]). Erst während

[27]) Dies geschah durch sog. litterae supplicatoriae; vgl. darüber H. Kröger, Der Einfluss und die Politik Kaiser Karls IV. bei der Besetzung der deutschen Reichsbistümer. Münst. Diss. 1885, S. 3.

[28]) S. Sauerland, Vatican. Reg. Bd. IV Vorbem. S. LXV.

[29]) In den päpstlichen Urkunden heisst es immer providet, nicht confirmat: bei Balduin 12. Febr. 1308, Sauerland, Vat. Reg. Bd. I nr. 223. Boemund 3. Mai 1354, ebenda Bd. IV nr. 122. Kuno als Koadjutor 12. Juli 1360 steht „constituit“, ebenda Bd. IV nr. 662. Kuno als Erzbischof 27. Mai 1362 „providet“, ebenda Bd. IV nr. 822. Die Provision Werners erfolgte am 3. April 1388, s. Frz. Kummer, Die Bischofswahlen in Deutschland zur Zeit des grossen Schismas 1378—1418, vornehmlich in den Erzdiözesen Köln, Trier und Mainz. Leipziger Diss., Jena 1891, S. 45 f.; nach ihm wäre das Kapitel durch die Provision vollständig überrumpelt worden.

[30]) So Boemund, Sauerland, Vatic. Reg. Bd. IV, Vorb. S. LXXV.

[31]) S. A. Dominicus, Balduin v. Lützelburg, Erzbischof und Kurfürst von Trier S. 32. — [32]) H. Kröger, a. a. O., S. 89.

[33]) Sauerland, Vatic. Reg. Bd. IV Vorb. S. LXXVI.

[34]) Abert führt das Fehlen der meisten Würzburger Kapitulationen aus dem 13. und 14. Jahrh. nicht auf das päpstliche Provisionswesen, sondern auf das ängstliche Geheimhalten der Wahlversprechungen seitens der Domherren zurück S. 27. — Stimming findet in den päpstlichen Provisionen bisweilen — wenn auch nicht in der Regel — die Ursache, dass keine Kapitulationen zustande kamen, a. a. O. S. 26.

der Regierungszeit Werners dachte man wieder daran, eine Kapitulation aufzurichten. In einer Urkunde vom 23. März 1399 nämlich verspricht Bischof Friedrich von Utrecht dem Domkapitel, er werde, falls er das Erzstift erlangen sollte, sei es in Momperschaft[35]) oder durch Provision, die Briefe, welche ihm vom Kapitel vorgelegt würden, annehmen und vollziehen, ehe er die Huldigung als Landesfürst empfange[36]). Hier haben sich die Domherren also auch für den Fall einer päpstlichen Provision gesichert, der indes nicht eintrat. Die nächste Besetzung des Erzbistums erfolgte durch ordentliche Wahl, und jetzt erst finden wir wieder eine eigentliche Kapitulation vor. Dieselbe ist erheblich inhaltsreicher als die früheren. Auch gewinnen wir erst durch sie eine genaue Kenntnis der Art der Aufstellung. Der Todestag Erzbischof Werners fällt auf den 4. Oktober 1418, und der Termin der Wahl seines Nachfolgers Otto von Ziegenhain ist der 13. Oktober. Zwei Tage vorher, also am 11. Oktober wurde die Kapitulation[37]) fertig vorgelegt. Der Aufstellung gingen Vorbesprechungen und Verhandlungen der Kapitularen inbezug auf die Fixierung der Kapitulationsbestimmungen voraus, wie uns die Stelle im Protokoll zeigt: . . . post diversos tractatus inter ipsos (sc. capitulares) habita matura precedenti deliberatione . . . Nachdem man nach den Beratungen zu einem endgültigen Beschlusse gelangt war, wurde als Resultat jene erwähnte Kapitulation vom Notar[38]) aufgesetzt, und in Gegenwart desselben sowie eigens hinzugezogener Zeugen (in mei Notarii publici testiumque infrascriptorum ad hoc vocatorum et rogatorum praesentia)[39]) erklärten alle Domherren, deren Hauptdignitäre mit Namen angeführt sind, unter Eideswort in die Hände des Notars freiwillig und einmütig (propriis voluntatibus ac certis scientiis nemine discrepante aut contradicente, sed unanimi consensu), dass jeder von ihnen, falls die Wahl ihn treffe, die nun folgenden Artikel und Punkte halten werde (quod, quicumque ipsorum Dominorum Capitularium eligetur a Capitulo eorum in Archiepiscopum Trev., omnes et singulos articulos et puncta infrascriptos et infrascripta servabit). Der Ort der

[35]) Momperschaft = mhd. muntborschaft heisst Vormundschaft (Lexer, Mhd. Wörterbuch I. Bd. 1872, S. 2234) und bedeutet hier Koadjutorie, weil diese gewissermassen eine Vormundschaft für einen kranken oder altersschwachen Bischof ist.

[36]) Or. Kobl. St.-A. Erzstift Trier 1035. Mit Siegel.

[37]) Kobl. St.-A. D. D. VIII 265 ff.

[38]) Notare gab es in Deutschland erst seit Beginn des 14. Jahrh. vgl. H. Bresslau, Urkundenlehre S. 472 ff. Vgl. auch Stimming S. 48 A. 2.

[39]) Dies ist eine stehende Formel in allen Notariatsinstrumenten.

Aufstellung ist der Beratungssaal des Kapitels (in loco capitulari Eccl. Trev.)[40]. Mit diesem Wahlversprechen, das eigentlich den Wünschen des Kapitels hätte genügen können, gab man sich jedoch nicht zufrieden, sondern man verlangte, dass nach der Wahl und ebenso nach der Konfirmation der Erwählte und Konfirmierte eine öffentliche und feierliche Verbriefung mit beigefügtem erzbischöflichen Siegel ausstellen müsste, und zwar sollte dies erfolgen innerhalb eines Monats nach Aufforderung des Kapitels[41] (et insuper huiusmodi observatione ipse eligendus prefato Capitulo Trev. post electionem et eius confirmationem suas patentes litteras sub sigillo Pontificalis potestatis suae roboratas infra mensem, postquam requisitus fuerit a Capitulo, libere dabit et ministrabit). Die Forderung des doppelten Eides, wodurch das Kapitel eine grössere Garantie erzielen wollte, ist eine in Deutschland weitverbreitete Erscheinung[42]). Der Inhalt dieser feierlichen Verbriefung soll genau nach der aufgestellten Kapitulation gehalten sein (. . . quorum articulorum tenores de verbo ad verbum infrascribuntur in hunc modum . . .)[43]. Der dann zum Erzbischof erwählte Dompropst Otto, Graf zu Ziegenhain und Nidda, gab am 26. März des folgenden Jahres (1419) dem Kapitel die feierliche Verbriefung der Kapitulation[44]. Dieselbe hält sich, wie vorgeschrieben, wörtlich an das oben erwähnte Wahlversprechen, nur dass die Redewendung, die in letzterem in der 3. Person geschieht, hier in der ersten gehalten ist. Nach dem Tode Ottos finden wir wieder eine Kapitulation, die vor der Wahl aufgestellt ist, nämlich vom 21. Februar 1430[45]. Inhaltlich ist sie dieselbe wie jene vom Jahre 1418. In formaler Hinsicht weicht sie bloss darin ab, dass nicht mehr der Notar, sondern das Kapitel selbst Aussteller ist und infolgedessen die 1. Person der Rede angewandt ist. Am Schluss ist angehängt ein besonderes Versprechen des Domscholasters Jakob von Sirk, alle Punkte

[40]) Vgl. Stimming, S. 76.

[41]) In Speyer wird 1302 die feierliche Verbriefung innerhalb eines Monats nach der Bestätigung, sowie auch nach der Weihe verlangt. Remling, a. a. O. I, S. 555.

[42]) Vgl. Stimming, a. a. O. S. 11, 27 u. 39.

[43]) Vgl. den ganz ähnlichen Vorgang bei Aufstellung der Würzburger Kapitulationen, Abert S. 29 ff.

[44]) Or. Kobl. St.-A. Domc. 1253; gedr. bei Günther, Codex diplom. Rheno-Mosell. IV. S. 199.

[45]) Zwei gleichzeitige deutsche Abschriften, Kobl. St-A. Domc. 1344a; übersetzt bei Lager, Raban v. Helmstadt und Ulrich v. Manderscheid, ihr Kampf um das Erzbistum Trier. Histor. Jahrb. Bd. XV, 1894, S. 722 ff.

und Artikel zu halten, falls er gewählt würde. Dies weist darauf hin, dass es Jakob schon angedeutet war, auf ihn werde wahrscheinlich die Wahl fallen. Und er ging auch aus der Wahl mit grosser Stimmenmehrheit hervor, trat aber wegen des ausbrechenden Streites zwischen Kapitel und Papst infolge der Provision des Speyrer Bischofs Raban von Helmstadt zurück. Die Kapitulationen, welche Ulrich von Manderscheid, dem nach Jakobs Zurücktreten das Kapitel sich anschloss, am 1. November 1430[46]) und die, welche Raban nach einem Ausgleich zwischen ihm und den Domherren, am 10. Juli 1433[47]) beschwor, sind nach Form und Inhalt derjenigen Ottos fast gleich. Als neuer Punkt findet sich in dem Juramente Ulrichs die Zusicherung, dass nicht nur, wie dies auch schon früher gefordert worden war, nach der Konfirmation, sondern auch nach der Konsekration eine neue Verbriefung der Kapitulation erfolgen werde. Diese Bestimmung gibt Zeugnis von dem festen Vertrauen des Kapitels, dass es seinem Kandidaten Ulrich gegenüber dem des Papstes gelingen werde, den Platz zu behaupten, und dass ihm schliesslich auch die päpstliche Zustimmung zu teil würde. Doch führten die weiteren Ereignisse zu einem anderen Resultat. Alle diese feierlich beschworenen und verbrieften Kapitulationen tragen als Beglaubigungsmittel die Siegel der Gewählten mit Ausnahme der Ulrichs, wo zwei Zeugen, Bischof Friedrich von Worms und Peter Echter, Domdechant zu Mainz, ihre Siegel angehängt haben. Der Eid Jakobs I. von Sirk, der nach Rabans Tode zum zweiten Mal gewählt wurde, vom 18. Oktober 1442[48]) weist zwar auch dieselbe Form und denselben Inhalt wie die vorhergenannten auf, aber es ist insofern eine bedeutsame Abweichung zu bemerken, als dieser Erzbischof die Kapitulation gleich mit einer Klausel beginnt, dahin lautend, dass der Eid seine Gültigkeit verlieren solle, wenn sich nachträglich herausstellen würde, dass Punkte gegen das bestehende Recht verstiessen[49]).

[46]) Or. Kobl. St.-A. Domc. I A. 1348; Abschrift D. D. VIII 677 ff.

[47]) Or. Kobl. St.-A. Domc. I A. 1347; Abschrift D. D. VIII 869 ff.

[48]) Or. Kobl. St.-A. Domc. I A. 1752; Siegel ist verloren; dass ein solches sich an der Urkunde befand, geht aus dem vorhandenen Siegelschnitt hervor.

[49]) Cum Iuramentum non debeat esse vinculum iniquitatis sintque articuli infrascripti cum hac limitatione nobis ad jurandum per Capitulum n. presentati, in quantum juri consonant et servandi sint, — Hinc nos Jacobus . . . solemniter et expresse Capitulo . . . admittente protestamur, et si aliqua forent puncta in articulis subscriptis inserta aut comprehensa, quae juri non essent consona et non servanda, quod illa pro non insertis et non

Unter dem bestehenden Rechte ist das kanonische verstanden[50]), das in bestimmten Fällen die Kapitulationseide für nicht bindend erklärte[51]). Durch diese eingeschobene Klausel, auf Grund welcher gegebenenfalls manchen Punkten ihre Gültigkeit abgesprochen werden konnte, bewies Jakob seine des öfteren hervorgetretene Klugheit und Berechnung[52]).

Dem Inhalte nach beziehen sich viele Artikel aller dieser Kapitulationen auf die Garantierung domkapitularischen Besitzes und domkapitularischer Rechte. In kirchlicher Hinsicht wird dem Erzbischof eine fürsorgliche Leitung seiner Diözese zur Pflicht gemacht; eine sehr weitgehende Forderung des Kapitels findet sich in dem Artikel, in dem der Erzbischof verspricht, in den Fragen der Reformation der Kirche und der Beilegung des Schismas nach den Wünschen der Domherren zu handeln. Auch in das Gebiet der weltlichen Verwaltung und Regierung ist jetzt im Gegensatz zu den ersten Kapitulationen ein Eingreifen des Kapitels zu bemerken. Es verlangt für sich die Erbhuldigung der erzstiftischen Beamten, die Mitaufsicht über die Stiftsgelder, das Konsensrecht beim Zoll- und Lehnswesen.

Die letzte vor der Wahl aufgestellte Kapitulationsurkunde in voller Ausführung, in deren Protokoll das Kapitel als Aussteller erscheint, liegt vor vom 18. Juni 1456[53]). Nach dieser Zeit haben wir, abgesehen von Konzepten, bloss die feierlichen Verbriefungen, in denen der Aussteller der Gewählte ist[54]). Am Schlusse der oben erwähnten

comprehensis habere volumus. — Diese Klausel war wohl das Ausgleichmittel in den Verhandlungen zwischen dem Kapitel und Jakob, der jenen früheren Eid vom J. 1430 für nicht mehr verbindlich erklärte; s. darüber Lager, Jacob v. Sirk, Erzb. u. Kurfürst von Trier, Trier. Archiv V, Trier 1900, S. 2f.

[50]) Die in dem Kapitulationspunkt (s. vor. S. A. 49) stehende Wendung „cum juramentum non debeat esse vinculum iniquitatis" stimmt fast wörtlich mit einer Bestimmung des corp. iur. can. überein, worin (c. 1 in VIto De consuet. I 4) es heisst: cum iuramentum iniquitatis vinculum non existat.

[51]) Vgl. c. 27 X De iureiur. II 24: Juramentum contra utilitatem ecclesiasticam praestitum non tenet und c. 1 in VIto De iureiur. II 11: Praelati canonici rectores et officiales locorum, qui iurant statuta et consuetudines loci vel ecclesiae servare, praetextu talis iuramenti non obligantur ad illicita impossibilia vel obviantia ecclesiasticae libertati . . .

[52]) Vgl. über ihn Lager: Jakob von Sirk, Erzbischof und Kurfürst von Trier, Trier. Archiv, H. 2—5, Trier 1898—1900, und speziell das abschliessende Urteil des Verfassers, H. 5, S. 36.

[53]) Or. Kobl. St.-A. Domc. I B. 517.

[54]) In Würzburg hört schon seit dem J. 1400 das Kapitel auf, Aussteller der Kapitulationsurkunden zu sein. Abert, a. a. O., S. 35.

Kapitulation vom 18. Juni 1456 findet sich angehängt eine ausführliche Eidesformel für die Beamten, welche deutschen Text hat, was ja hinsichtlich ihres Zweckes selbstverständlich ist, während dagegen die Kapitulationen selber sämtlich in lateinischer[55]) Sprache abgefasst sind. Diese Urkunde erscheint ferner dadurch bemerkenswert, dass bei ihr die Siegelung einen grossen Umfang aufweist. Sämtliche Kapitulare nämlich, die mit Namen angeführt werden, haben dem Dokumente ihre Siegel, dem Range nach geordnet, angehängt. Aus der Wahl ging Johann II., Markgraf von Baden, hervor. Als Postulatus[56]) gab er am 22. Juni 1456 eine feierliche Verbriefung[57]), die denselben Inhalt wie jene kapitularische Urkunde hat. In derselben findet sich, wie schon in dem Juramente Ulrichs, das Versprechen einer nochmaligen Beurkundung der Kapitulation sowohl nach der Konfirmation als auch nach der Konsekration. Die erste Zusage wurde schon am 24. Januar 1457 erfüllt, wo das Kapitel eine neue Verbriefung vom „Electus et Confirmatus"[58]) erhielt und zwar sogar in zwei Exemplaren; beide sind sich gleich, nur dass bei dem einen der Amtmanneid fehlt. Am 12. Mai 1460 erfolgte wieder eine Kapitulationsausstellung[59]) Johanns. Die Vermutung, dass er sich hier um die nach der Konsekration versprochene handelt, bestätigt sich nicht. Denn einmal findet sich hierin blos die frühere Bezeichnung Electus et Confirmatus, aber nicht Consecratus, und dann ist die Weihe Johanns erst im Jahre 1465 erfolgt[60]). Ein Grund für diese letzte Verbriefung ist nicht zu ersehen. Alle Juramente Johanns tragen wie die seiner Vorgänger Siegel.

Um nun auf den Inhalt einzugehen, so ist in dem Versprechen dieses Erzbischofs eine Erweiterung gegenüber der früheren Kapitulationsgruppe zu bemerken. So hat der Artikel betr. der Erbhuldigung eine

[55]) Ausgenommen sind einige Konzepte, deren Text deutsch ist. Solche Konzepte sind vorhanden in den Wahlakten Johanns II. (Geh. Kab. fasc. 12), 3 Exempl. (wovon eins lateinisch abgefasst ist), ferner Johanns VI. v. d. Leyen (Geh. Kab. fasc. 33), 2 Exempl. mit Aufschrift auf der letzten Seite: Iuramenti elaboration, sodann Lothars v. Metternich (Geh. Kab. fasc. 38). — In Würzburg wird die Sprache der Kapitulationen von 1446 an deutsch. Abert, a. a. O. S. 38.

[56]) Weil ein kanonischer Mangel vorlag: Johann hatte noch nicht das zur Weihe erforderliche Alter.

[57]) Or. Kobl. St.-A. Domc. I A. 2228; Abschrift D. D. XI 193 ff.

[58]) Or. Kobl. St.-A. I A. 2250 und 2251.

[59]) Or. Kobl. St.-A. I A. 2321; Abschrift D. D. XI 329 ff.

[60]) J. Leonardy, Geschichte des trierischen Landes und Volkes, 1877, S. 575.

Ergänzung erfahren, insofern der Inhalt des Eides kurz angegeben ist. Die ausführliche Eidesformel für die Amtleute ist, wie schon erwähnt, in einer der Kapitulation angehängten speziellen „forma juramenti per officiatos praestandi" enthalten. Der Erzbischof verspricht, im Falle einer Resignation die Kurie zu ersuchen, dem Kapitel die Neuwahl zu gestatten. Dies bedeutet eine Abweichung gegen früher, wo das Kapitel einfach die Resignation in seine Hände gefordert hatte [61]). Diese Rücksichtnahme auf das kanonische Recht tritt auch noch in einem andern Punkte hervor. Während nämlich in den vorhergehenden Kapitulationen die Annahme eines Koadjutors vom Kapitelskonsens ohne weiteres abhängig gemacht wurde, heisst es jetzt, dass die Koadjutorschaft nur in den „vom Rechte erlaubten Fällen", d. h. bei Altersschwäche und Krankheit des Bischofs eintreten solle. Weiter finden wir auf kirchlichem Gebiete die Bestimmungen, dass die Offiziale einen Eid abzulegen hätten, jedem Gerechtigkeit zu gewähren, dass der Weihbischof die Ordination abwechselnd in Trier und Koblenz vornehme und eine angemessene Pension erhalte, damit Erpressungen an den zu Weihenden verhütet würden. Die Domherren erhalten die Zusicherung der Zollfreiheit aller ihrer Waren mit Ausnahme der zu Handelszwecken verwandten. Es wird ihnen die Zahlung eines Turnosen, den der letzte Erzbischof Jakob neben andern Kirchen auch der Domkirche testamentarisch vermacht hatte, versprochen, ferner wird die Öffnung in der Stadt Saarburg und auf der Burg Kobern zugestanden. Die Offiziale und Siegler der beiden geistlichen Gerichte zu Trier und Koblenz sollen schwören, die Rechte des Kapitels zu wahren. Neben diesen Forderungen, welche dem Interesse des ganzen Kapitels dienen, werden auch solche zugunsten einzelner Domherren erhoben. Es handelt sich um die Mitglieder Egidius von Kerpen, Heinrich von Reineck, Johann Zant von Merle und Adam Foill. Diese waren mit dem verstorbenen Erzbischof Jakob in Zwistigkeiten geraten und wegen starrer Widersetzlichkeit vom Papste gebannt worden [62]). Die Schritte zu ihrer Lossprechung sollen vom Neugewählten unterstützt und die Kosten des Verfahrens von ihm bezahlt werden.

Am wichtigsten sind die Punkte, durch welche das Domkapitel ein weiteres Eindringen in die weltliche Verwaltung für sich erzielt.

[61]) Nach den päpstlichen Kanzleiregeln hatte im Falle der Resignation der Papst das Besetzungsrecht; über die Resignation vgl. J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Freiburg i. Br. 1904, S. 255 u. 273.

[62]) Vgl. Lager, Jacob v. Sirk, Erzbischof und Kurfürst von Trier. Trier. Archiv, Heft V, Trier 1900, S. 2 ff.

Die frühere Forderung, keine Neubelehnung ohne Kapitelkonsens vorzunehmen, wird auch auf die erzbischöflichen Mensalgüter ausgedehnt. Um eine Übersicht über den Bestand der erzstiftischen Güter und Gerechtsame zu erhalten, verlangt das Kapitel Kopien von allem Kanzleimaterial, das sich auf Verträge, Verpfändungen, Rückkäufe usw. bezieht. Die Kontrolle des Finanzwesens bekommt das Kapitel in die Hand durch die Bestimmung, dass zum Zahlmeister nur ein Domkapitular ernannt werden solle. Zum ersten Male erfährt in dieser Kapitulation das Schuldenwesen des Erzbischofs eine Berücksichtigung. Als Maximalgrenze der Schuldenkontrahierung wird ihm die Summe von 3000 rhein. Gulden gesetzt. Diese Beschränkung findet, abgesehen von der allgemeinen Erwägung, dass eine völlige Freiheit in diesem Punkte den erzstiftischen Finanzen schädlich werden könnte, noch darin ihre Erklärung, dass zunächst die Schuldverschreibungen der Vorgänger, die des Kapitels Siegel tragen, d. h. mit dessen Konsens erfolgt waren, abgelöst werden sollten. Eine Zurückweisung derselben ist unter keiner Bedingung statthaft.

Das erste Jurament von Johanns Nachfolger, seinem Neffen Jakob II. von Baden (1503—1511), fehlt uns. Der Eid, den er als Koadjutor am 23. Dezember 1500 im Generalkapitel leistete, verspricht in ganz allgemeinen Worten die treue Ausübung der Koadjutorie, sowie die Sicherung der Freiheiten und Gewohnheiten des Domkapitels und aller Untertanen (Kobl. St.A. I A 2865). Die Kapitulation Jakobs vom Jahre 1505 scheidet hier aus, weil sie nach einer vom Papste Julius II. vorgeschriebenen Form erfolgte und demgemäss im III. Abschnitte ihre Behandlung finden wird. Der dann 1506 auf des Kapitels Drängen erfolgte und nach dessen Wünschen ausgefallene Eid [63]) bietet in Verbindung mit dem vom vorhergehenden Jahre wieder in der Hauptsache den Umfang der früheren Kapitulationen. Von den beiden auf Jakob folgenden Erzbischöfen Richard von Greiffenklau (1511—1531) und Johann III. von Metzenhausen (1531—1540) sind keine Kapitulationen aufzufinden. Auch in die des Erzbischofs Johann IV. Ludwig von Hagen (1540—1547) konnte ich keinen Einblick gewinnen, da sie nach einer Notiz im V. Bde (fasc. XII) der „Regesten der Erzbischöfe, des Erzstifts und Kurfürstentums Trier" im Koblenzer Staatsarchiv seit einiger Zeit vermisst wird. Erst mit Johanns V. von Isenburg (1547—1556) Regierungsantritt haben wir wieder Kapitulationen. In dessen Jura-

[63]) Abschrift Kobl. St.-A. D. D. Suppl. II.

ment[64]) vom Jahre 1547 tritt zum ersten Male eine Bestimmung hinsichtlich der Judenbevölkerung auf[65]). Der Erzbischof verspricht, dem Drängen der Untertanen nachzugeben und den Juden innerhalb Jahresfrist nach seinem Regierungsantritt einen Auswanderungsbefehl zugehen zu lassen. Ein anderer neuer Punkt betrifft die Beilegung von Zwistigkeiten zwischen Erzbischof und Archidiakonen durch je 2 gegenseitig zu bestellenden Deputierten. Die frühere Bestimmung, wonach das Kapitel Kopien von allem Kanzleimaterial über Güter, Einkünfte usw. erhalten sollte, wird jetzt, jedenfalls weil man die Schwierigkeit der Ausführung eingesehen hatte, durch eine andere ersetzt, infolge deren das Kapitel einen Schlüssel zu dem Aufbewahrungsort, der auf dem Ehrenbreitstein oder einem andern befestigten Platze gelegen sein soll, erhält. Des nächsten Erzbischofs Johanns VI. von der Leyen (1556—1567) Jurament eröffnet die Gruppe von Kapitulationen bis zum Jahre 1652, dem Ausgang der Regierung Philipp Christophs von Sötern. Es sind die Johanns VI.[66]), Johanns VII. von Schönenburg (1581 bis 1599[67]), Lothars von Metternich (1599—1623)[68]) und Philipp Christophs von Sötern (1623—1652)[69]). Die Kapitulation des zwischen Johann VI. und Johann VII. regierenden Kurfürsten Jakobs III. von Elz (1567 bis 1581) wurde vom Kapitel, als es vor der nächsten Neuwahl an die Beratung der Kapitulation ging, vermisst. Deshalb beauftragte es in

[64]) Kopie im Kobl. St.-A. I A. 3166.

[65]) In Mainz schon 1514, Stimming S. 51; vgl. S. 66 f. u. 99.

[66]) Über den Umfang dieser Kapitulation sind wir orientiert durch die Einverleibung neuer Artikel in frühere Juramente; diese neuen Artikel sind in zwei Konzepten enthalten, Kobl. St.-A., Geh. Kab., Person. der Erzb., Acta miscellanea, fasc. 33.

[67]) Abschrift Kobl. St.-A. D. D. Suppl. II, Dat. 31. Juli 1581.

[68]) Or. Kobl. St.-A. I A. 3352 ist defekt; es beginnt erst mit einem Restteil des 15. Artikels, Dat. 7. Juni 1599; vollständig ist dagegen eine Abschrift in D. D. Suppl. II. Die Revision des Juramentes vor der Wahl Lothars, wodurch eine Änderung einiger Punkte zum „Nutzen der Kirche und des Landes" vorgenommen worden war, wurde vom Kapitel in seiner Sitzung vom 4. Juni 1599 genehmigt. Kobl. St.-A. Kurtrier. Domkapitel No. 73: Sitzungsprotokolle des Trierer Domkapitels 1593—1603 Blatt 315.

[69]) 3 Exemplare: Or. nebst einer Abschrift im Einband. Kobl. St.-A. I A. 3414, Dat. 25. Sept. 1623; sodann eine zweite Abschrift in D. D. XVII 263 ff. — Vgl. J. Baur, Philipp v. Sötern und seine Politik während des 30 jähr. Krieges, Speier 1897, S. 379 A. 1: Der Verfasser fand keine von diesen Kapitulationen vor und suchte deshalb das Wahlversprechen aus den Streitschriften der Domherren und Landstände zu rekonstruieren.

einer Sitzung vom 4. Juli 1581 drei Kapitulare, die Archidiakonen Heinrich von Nassau und Wilhelm Quadt von Landskron sowie den Scholaster Philipp Jakob Hausmann von Namedy, eine Nachforschung nach der Kapitulation anzustellen, damit aus ihr die Form des neuen Eides entnommen werden könne. Über ihren Erfolg sollten die drei Domherren in einer eigens dafür anberaumten Sitzung des folgenden Tages (5. Juli) Bericht erstatten[70]). Derselbe lautete, dass es trotz eifrigen Suchens nicht gelungen sei, die Kapitulation aufzufinden. Da man nun im Zweifel war, ob der verstorbene Erzbischof, dem die Kapitulation vom Kapitel zur Einsicht ausgehändigt worden war, das Jurament zurückerstattet habe, so sollte der Kanzler Johann Wimpfeling über den Verbleib des Dokumentes verhört werden. Dieser gab in der Sitzung vom 6. Juli die Erklärung ab, er wisse nichts von dem Eide. Darauf wurde beschlossen, dass die Beratungen über die Kapitulationsaufstellung sich an den Eid des Vorgängers Jakobs, des Erzbischofs Johanns VI. von der Leyen, anschliessen sollten[71]). In der Sitzung vom 7. Juli wurden ausserdem noch Artikel aus anderen früheren Juramenten eingesehen und verlesen. Eine ausführlichere Verhandlung über diesen Gegenstand wurde für die nächste Sitzung angekündigt[72]). Sie konnte aber nicht vorgenommen werden, da einige Domherren erklärten, sie könnten bis zur endgültigen Aufstellung der Kapitulation den Sitzungen nicht beiwohnen, worauf dann der Kapitelsbeschluss (8. Juli) gefasst wurde, die verbleibenden Mitglieder sollten das Beratungswerk zu Ende führen. Das Ergebnis hiervon werde den Abwesenden bei ihrer Rückkehr zur Begutachtung vorgelegt werden; erst darnach sollten die genehmigten Punkte der neuen Kapitulation ingrossiert werden[73]). Die Beratung und Revision der Kapitulationsartikel war bis zum 17. Juli erledigt, und letztere wurden vom Sekretär für die abwesenden Domherren niedergeschrieben[74]). In der Sitzung vom 28. Juli war das ganze Kapitel versammelt, und die Kapitulation

[70]) Kobl. St.-A. Domc. I B. 72a. Domkapitelprotokolle, Blatt 48 (Zählung unten), S. 91 (Zählung oben).

[71]) Ebenda, Blatt 49, S. 94. — Um aber die Kapitulation Jakobs als nächstliegende Basis für alle Fälle zu sichern, musste Johann in seinem Juramente versprechen, eine genaue Nachsuche nach der verlorenen Kapitulation zu halten und im Falle der Auffindung die Punkte, welche sie mehr habe, in seine eigene einfügen zu lassen.

[72]) Ebenda, Blatt 51, S. 97.

[73]) Ebenda, Blatt 51, S. 98.

[74]) Ebenda, Blatt 52, S. 99.

wurde vom Sekretär nochmals vorgelesen und wiederum in einigen Punkten vermehrt[75]).

Diese Verhandlungen geben einen klaren Beweis von der eingehenden Beschäftigung des Kapitels mit der Kapitulationsaufstellung, von der Sorgfalt, mit der man die Juramente verwahrte und verloren gegangene suchte. Das Verschwinden der Kapitulation Jakobs musste dem Domkapitel in doppelter Hinsicht unangenehm sein, einmal weil ihm dadurch bei der Wahl Johanns VII. die gegebene Grundlage für die neue Kapitulation fehlte, dann aber auch vor allem, weil immerhin zu befürchten stand, dass das abhanden gekommene Dokument bei den bekannten päpstlichen Verboten[76]) eine wichtige Handhabe und ein klares Beweismaterial für irgend eine Aktion der Erzbischöfe gegen die Kapitulationen liefern könnte.

In formaler Hinsicht ist bei den oben angeführten Kapitulationen sowie auch bei allen späteren bis zum Schluss, soweit sie uns in Originalen vorliegen, zu bemerken, dass anstatt des früheren einzelnen grossen Pergamentbogen jetzt mit Rücksicht auf das riesige Anwachsen des Inhaltes Hefte verwandt werden, die zum Teil aus Pergament[77]), zum Teil aus Papier[78]) bestehen. Sie tragen bis auf die letzte, nämlich die von Clemens Wenzeslaus (s. unten) eigenhändige Unterschriften. Ein Siegel findet sich blos an der Karl Kaspars von der Leyen[79]).

Das Anwachsen der Bestimmungen in der Kapitulationsgruppe von Johann VI. bis Philipp Christoph ist ganz erheblich und geht nach allen Richtungen hin. Inbezug auf die Eigeninteressen des Kapitels finden sich folgende Punkte vor: Die preces archiepiscopales (s. darüber näheres im ausführenden Teile S. 37 f.) sollen wie früher nur zu Gunsten der Domherren angewandt werden (Kap. 1581). Zwei durch das Kapitel während dessen Zwischenregierung in den Jahren 1599 und 1623 erfolgte Verordnungen[80]) über die Beilegung von Zwistigkeiten

[75]) Ebenda, Blatt 52, S. 100.

[76]) S. darüber im III. Abschnitte.

[77]) In Pergament sind die Lothars v. Metternich, Philipp Christophs v. Sötern und Karl Kaspars v. d. Leyen.

[78]) In Papier ist die von Clemens Wenzeslaus.

[79]) Grosses Siegel in Holzkapsel.

[80]) Der Beschluss vom J. 1599 (4. Juni) ist enthalten in D. D. Erg. II: Unio capitularis sede vacante inita super certis punctis controversis statim post factam electionem novi Archiepiscopi decidendis, ferner in den Sitzungsprotokollen des Domkapitels (Kobl. St.-A. Kurtrier, Domkap. Nr. 73, Blatt 315). Hier wie auch in der Kapitulation des J. 1623 steht aber die Bezeichnung „compromissum", weil nämlich dieser Beschluss ein Mittel sein sollte, um gewisse Differenzpunkte, die man gern vor der Wahl erledigt hätte, deren völlige Lösung jedoch wegen der Kürze der Zeit nicht möglich war, vorläufig zu beseitigen.

zwischen ihm und dem erzbischöflichen Stuhle werden ratifiziert (Kap. 1623 art. 69)[81]). Das Kapitel erhält das Recht, Güter, welche an andere verpfändet sind, jederzeit für sich bis zum Rückkauf durch das Erzstift einzulösen (1623 art. 57). Der Erzbischof überweist der Trierer Kirche ein Geschenk von 2000 Talern; 1623 wird ebenfalls ein Geschenk versprochen, dessen Höhe man jedoch der Freigebigkeit des Gewählten überlässt. Ausserdem soll die Kirche eine Verzierung auf Kosten des Erzbischofs erhalten (art. 64). Es wird auf prompte Zahlung von Pensionen und andern Einkünften, welche dem Kapitel von den erzstiftischen Finanzorganen geschuldet werden, gedrungen (Kap. 1581).

In kirchlicher Hinsicht treten Bestimmungen mit gegenreformatorischer Tendenz hervor; sie zeigen, dass das Domkapitel gesonnen ist, die Diözese im alten Glauben zu erhalten und gegen die Neuerungen scharf vorzugehen. Das ist damals eine ganz allgemeine Erscheinung[82]). Der Erzbischof schwört, bei der katholischen Religion und dem Tridentinischen Glaubensbekenntnis fest zu verharren und keiner 'Sekte' der neuen Konfession den Eintritt in das trierische Gebiet zu gestatten (Kap. 1556 art. 1). Da nun damals in Deutschland manche Kirchenfürsten zu dem neuen Bekenntnis übertraten und viele mit ihm liebäugelten, so glaubten die Domherren sich selbst zu Wächtern und Hütern des alten Glaubens machen zu müssen und verlangten, dass bei Religionsgefährdung dem Kapitel das Recht zustehe, den Adel und die Landstände zu berufen und Beschlüsse zu fassen, gegen welche der Erzbischof keinen Einspruch erheben dürfe[83]). Die grösste Anzahl

[81]) Das Mittel, mit Hülfe der Kapitulationen Erlasse, welche das Domkapitel während der Sedisvakanz gegeben hatte, durch den Gewählten bestätigt zu erhalten, ist auch in andern Bistümern zu finden, so in Mainz (1604), Stimming S. 63.

[82]) Vgl. für Speyer (1552) Remling II S. 330 A. 18, für Würzburg (1553) Abert S. 58, für Mainz Stimming S. 52 ff.

[83]) Kap. 1556 art. 2; lat. Text Kap. 1581: Item casu, quo contingat, religionem . . . . distrahi aut periclitari, tunc, quaecunque urgentia diocesis negotia hoc periculoso potissimum tempore intercedant aut obvenire possint, in potestate Dominorum de Capitulo erit, pro ut Nos eisdem liberum relinquimus . . . Proceres et totius Diocesis Status pro eorum voluntate conscribere et convocare ipsorumque consilio de rebus gerendis consultare; de

neuer Artikel bezieht sich auf die Mitwirkung der Domherren bei der weltlichen Regierung. Seine Fürsorge für eine treffliche Verwaltung will das Kapitel dartun durch die Forderung, alle Ämter nur an tüchtige Personen zu vergeben[84]. Zum Kanzler und kurfürstlichen Statthalter von Trier sowie zum Hofpräsidenten sollen Domherren ernannt werden (Kap. 1556 art. 7 und 1599 art. 63). Ebenso wird die Verweserschaft des Kurstaates bei Abwesenheit des Landesherrn einem Kapitular zugesichert (Kap. 1581)[85]. Inbezug auf die Justiz wird dem Kurfürsten das Evokationsrecht verwehrt (Kap. 1599 art. 34). Das Finanzwesen erfährt eingehende Berücksichtigung und wird kapitularem Einflusse unterworfen (Kap. 1556 art. 4). Das Kapitel fordert seine Zustimmung zur Einberufung der Landstände und zur Steuerauflage (Kap. 1599 art. 49 u. 50). Die Finanzkontrolle wird in allen Teilen den Domherren eingeräumt (Kap. 1599 art. 51 u. 60). Zur Vermeidung von Belastungen der Nachfolger wird auf prompte Zahlung der Beamtengehälter, Stipendien usw. gedrungen (Kap. 1599 art. 55). Die Einkünfte der seit 1574 mit dem Erzbistum verbundenen Abtei Prüm sollen von jetzt ab in die Landeskasse fliessen, nicht wie früher zu des Erzbischofs eigenem Nutzen verwandt werden (Kap. 1599 art. 4). Juden dürfen blos mit Zustimmung des Kapitels Aufnahme im Stift finden (Kap. 1599 art. 64). [Vgl. oben S. 18.] Hinsichtlich des zwischen dem Landesherrn und der Ritterschaft schwebenden Prozesses um die Landsässigkeit oder Reichsunmittelbarkeit der letzteren verpflichten die Domherren den Kurfürsten, ihren Bemühungen um einen friedlichen Ausgleich stattzugeben (Kap. 1623 art. 65).

Weitere Artikel befassen sich mit dem Militärwesen. Der Ehrenbreitstein soll weiter ausgebaut werden und eine Besichtigung der Arbeiten alle 2 Jahre durch Kapitulare stattfinden. Der Kommandant der Festung hat neben dem Erzbischof auch dem Kapitel den Treueid zu leisten (Kap. 1599 art. 23).

Am Schlusse dieser Kapitulationen fällt ein Punkt auf, durch welchen das Kapitel sich Sicherheit für die Vollständigkeit der Juramente gewähren lässt, indem es heisst, dass Artikel aus früheren Eiden,

iis Praepositus Decanus et Capitulum in futuris Provincialibus Comitiis cum proceribus et statibus concordare et unionem inire eamque concordibus votis confirmare poterunt, citra nostrum nostrorumque Sucessorum contradictionem.

[84]) Vgl. hierzu die Bestimmungen der Mainzer Kapitulationen über das Ämterwesen (1626 und 1670), Stimming S. 65 und 74.

[85]) In Mainz tritt diese Forderung schon 1459 auf, Stimming, a. a. O. S. 112.

wenn solche etwa übersehen worden wären, nachträglich in die Kapitulation eingefügt werden müssten (Kap. 1581).

Die Regierungszeit Philipp Christophs bedeutet in der Trierer Geschichte eine Periode des absolutistischen Regiments. Neben der persönlichen Veranlagung dieses Fürsten, nämlich einem ausgeprägten Herrschergefühl, das keine Beschränkung duldete und starrsinnig und rücksichtslos seine Ziele verfolgte, mögen auch die allgemeinen Zeittendenzen mitgewirkt haben. Seit dem dreissigjährigen Kriege beginnt die Entwicklung des fürstlichen Absolutismus[86]. Aber es war zu erwarten, dass die Domherren nicht zu Gunsten der selbstherrlichen Neigungen des Kurfürsten auf ihre errungene Machtstellung verzichten wollten und sich zu gefügigen Werkzeugen der Willkür Philipps herabdrücken liessen. Der Kampf zwischen dem Erzbischof und Domkapitel entbrannte bald in voller Stärke[87]. Die Domherren mussten flüchten, worauf der Kurfürst unbeschränkt schalten konnte. Als aber nach seiner Gefangennahme durch die kaiserlichen Truppen — Philipp stand nämlich auf der Seite Frankreichs und Schwedens — das Domkapitel wieder in seine Rechte eingesetzt wurde, da war es von vornherein klar, dass man sich für die Zukunft gegen die Wiederholung solcher Vorkommnisse sichern würde. Das nächstliegende Mittel war eine Verschärfung der Kapitulation. Und so weisen denn auch die Juramente von Philipps Nachfolger, Karl Kaspar von der Leyen, eine umfangreiche Erweiterung auf. Die Kapitulation, welche derselbe als Koadjutor am 12. September 1651[88]) gab, enthält in ihren 35 Artikeln fast ausschliesslich Bestimmungen, welche die letztvergangenen missliebigen Verhältnisse berücksichtigen und eine Herstellung der früheren Ordnung, aber auch eine Verstärkung des domkapitularischen Einflusses bezwecken. Wegen der scharfen Formulierung der Punkte, die sämtlich auf das ungerechte und rücksichtslose Gebahren Philipps hinweisen, ist eine Beteiligung des Erzbischofs an der Aufstellung dieser Kapitulation ausgeschlossen.

Die Verhandlungen und Beratungen über die Kapitulationsaufstellung fanden in den Kapitelssitzungen vom 30. Juni 1650 ab statt. Das „proiectum capitulationis . . . consultandum“ wurde am 2. Juli genehmigt. Es bezeichnet sich als „Index sive demonstratio, ubi et quomodo articuli capitulationis coadjutoralis archiepiscopali nunc additi

[86]) Vgl. auch Stimming, a. a. O., S. 67ff.

[87]) S. hierüber im III. Abschnitte.

[88]) Kobl. St.-A. I A. 3449a.

vel inserti sint", ist also eine knappe Inhaltsangabe der einzufügenden Punkte. Vorher geht eine nähere Auseinandersetzung über die Notwendigkeit einer Wahl und die Berechtigung der Kapitulation. (Kobl. St.A., Geh. Kab. fasc. 51, Blatt 11—14.) Das dann im folgenden Jahre 1652 am 12. März von Karl Kaspar als Erzbischof gegebene Jurament [89]) hat ausserdem noch die Artikel der früheren Kapitulationen aufgenommen. Von den neuen Forderungen, welche in den beiden Juramenten enthalten sind, kommen hier hauptsächlich folgende inbetracht [90]). Es wird verlangt, dass die verfallene Justizordnung wieder aufgerichtet (art. 49), die Schmähschriften gegen das Domkapitel vernichtet (art. 50), der Wiener Vergleich vom Jahre 1645, der die Grundlage des zwischen Kapitel und Erzbischof Philipp Christoph wiederhergestellten Friedens bildete, eingehalten werde (art. 55). Der Erwählte muss versprechen, immer Kaiser und Reich treu zu bleiben und keine Geldunterstützungen von fremden Mächten zu des Reiches Nachteil anzunehmen (art. 57). Des Erzstifts stärkste Festung Ehrenbreitstein wird für einen Kriegsfall in grössere Abhängigkeit der Domherren gegeben (art. 28).

Der sonst so starrsinnige und rücksichtslose Kurfürst Philipp Christoph war in konfessionellen Fragen toleranter als seine Vorgänger. Dies zeigt der Umstand, dass sich unter seinen Räten verschiedene Lutheraner und Kalvinisten befanden. Während das Speyerer Domkapitel — Philipp war nämlich gleichzeitig Bischof von Speyer — seinem Fürstbischof hierüber keinerlei Vorhaltungen machte, hat das Trierer „mehrmalen bei dem Herrn Kurfürsten schriftliche Erinnerung getan, dass die beim Erzstifte erledigten hohen und anderen Dienste mit bekannten qualifizierten katholischen subjectis besetzt würden" [91]). Die nächste Kapitulation forderte deshalb, dass die Ämter der Hofräte, sowie überhaupt alle Beamtenstellen, von denen besonders noch der Posten des Kommandanten der Festung Ehrenbreitstein erwähnt wird, nur Katholiken übertragen werden sollten, „ne malorum conversatione boni pervertantur" (art. 32 und 53).

[89]) Or. Kobl. St.-A. I A. 3451; Abschriften: D. D. XVII 627ff. und 675ff.; letztere mit Datum 11. Sept. 1652; sodann noch eine im Auftrage des Domdechanten vom Sekretär Polch am 11. Sept. 1691 zu Koblenz angefertigte Kopie, Geh. Kab. Person. der Erzb. fasc. 51, Blatt 17—34.

[90]) Eine grosse Anzahl derselben kann man ausscheiden, da sie ganz spezielle Vorgänge während der Konfliktszeit betreffen und daher eine allgemeinere Bedeutung nicht besitzen.

[91]) Baur, a. a. O., S. 438f.

Bezüglich der Judenfrage (vgl. oben S. 18 u. 22) ist in den beiden Kapitulationen Karl Kaspars, der koadjutorischen und erzbischöflichen, ein Unterschied zu finden. Während in ersterer eine Ausweisung der Judenbevölkerung mit Ausnahme von je 3 Familien in Trier und Koblenz verlangt wird und bei etwaiger Mehraufnahme, die jedoch des Kapitelskonsenses bedarf, die Judengelder in die Stiftskasse überzuführen bestimmt wird (art. 13), geschieht in der Kapitulation vom Jahre 1652 der Judenausweisung keine Erwähnung, was sich dann auch sofort dadurch erklärt, dass die Domherren die Einnahmen aus dem Judenschutz für ihre Kasse fordern. Sie sollten dem Kapitel als Entschädigung für die unter Philipp Christoph erlittenen Nachteile dienen. Aus demselben Grunde wird ihm auch die sogen. „Isenburgische Pfandschaft" versprochen (art. 75).

Die Kapitulationen des Koadjutors [92]), dann Erzbischofs und Kurfürsten [93]) Johann Hugo von Orsbeck weisen wiederum neue Artikel auf. Für das 1670 zwischen Mainz und Trier abgeschlossene Bündnis wird strenge Innehaltung gefordert (Kap. 1672 art. 2). Die Justizreformation Karl Kaspars soll aufrecht erhalten werden (art. 5). Das Kapitel verlangt Abstellung der bei den Trierer Zollstätten vorgekommenen Eingriffe in seine Zollfreiheit (art. 19) und verbietet die Erhöhung der Kanzleitaxen (art. 9). Als Ersatz für die Isenburgische Pfandschaft erhält die Kasse des Domkapitels jährlich 1000 Reichstaler von der erzstiftischen Kammer (art. 14).

Die Aufstellung der Kapitulation des Koadjutors Karl von Lothringen (1711—1715) [94]) erfolgte zu Koblenz, weil Trier infolge der kriegerischen Ereignisse des spanischen Erbfolgekrieges (propter praesentem belli statum) nicht die nötige Sicherheit bot. In diesem Juramente finden wir als bemerkenswerten Punkt die Zusicherung einer gerechteren Verteilung der Steuerlasten (art. 29). Ferner soll eine Koadjutorie für die Zukunft nicht mehr eintreten, sondern die Leitung der Geschäfte soll, wenn eine Stütze des Erzbischofs notwendig wird, mehreren Domherren übertragen werden (art. 57) [95]). Um zu verhüten, dass der Koadjutor seine Kanonikatspräbende fernerhin beibehielte, wird ihm das Versprechen ab-

[92]) Kobl. St.-A. D. D. XVIII 21ff.; Dat. 7. Jan. 1672.

[93]) Abschrift auf Mandat des Domdechanten vom Sekretär am 11. Sept. 1691 angefertigt, Geh. Kab. Person. der Erzb. fasc. 53.

[94]) Kobl. St.-A. Geh. Kab. Person. der Erzb. fasc. 56 (Kopie).

[95]) In Mainz finden wir diese Bestimmung seit 1675, Stimming, a. a. O. S. 148.

genommen, dieselbe nach der päpstlichen Bestätigung dem Kapitel zurückzustellen (art. 58). Bei Übernahme der erzbischöflichen Regierung hat er sich mit dem Kapitel über die Verwendung der ihm aus seinen andern Bistümern Osnabrück und Olmütz zugehenden Einnahmen zu beraten (art. 60).

Der Nachfolger Karls, Franz Ludwig von der Pfalz (1716—29) ging keine Kapitulation ein. Er sträubte sich gegen die Beschwörung eines Dokumentes, welches durch so viele Punkte das freie Wirken des Neuerwählten in der Diözese und im Staate hemmte. Deshalb erklärte er einfach, sein Eid gehe nur soweit, als er mit dem Besten seiner Kirche, mit der Landesverfassung und der erzbischöflichen Gewalt im Einklang stände [96]). Wenn das Domkapitel später behauptete, dass „für dasmahl an die sonst übliche Wahlkapitulation nicht gedacht worden“ [97]), so ist dies nur zu verstehen aus dem Wunsche der Domherren, ihren Misserfolg zu verheimlichen. Denn dass man in Wirklichkeit doch an eine Kapitulation gedacht hat, geht, abgesehen von der Wichtigkeit der Angelegenheit selber, aus den Wahlakten Franz Ludwigs hervor. Ein Register über die bei der Wahl zu beobachtenden Vorgänge besagt nämlich: „wird hiernach die Kapitulation in praesentia notariorum et testium ad totum actum electionis adhibitorum . . . verlesen, solche von Ihro Churfürstlichen Gnaden . . . beschworen, gesiegelt und unterschrieben“ [98]).

Die Einfügung neuer Artikel in den Eid Franz Georgs von Schönborn [99]) (1729—1756) ist bedingt durch die während der Sedisvakanz des Jahres 1729 vom Kapitel als Zwischenregenten erlassenen Verordnungen und Verfügungen. Für alle diese wird Anerkennung durch den Gewählten verlangt. Es gehören hierher die Besetzung des Präsidiums des General-Vikariats und des Konsistoriums mit einem Kapitelsmitgliede, die Übertragung der Hofgerichtspräsidentenstelle an einen Adeligen (art. 23), sowie endlich der durch das Kapitel herbeigeführte Vergleich zwischen Ritterschaft und Landständen zu Gunsten der ersteren (art. 57).

[96]) Vgl. Stimming, a. a. O. S. 68f.

[97]) Gerichtliches Gutachten vom 6. Mai 1744 betreffend Streitigkeiten zwischen Kapitel und Kurfürsten über die Zivilgerichtsbarkeit in den Dörfern Thür und (Nieder)-Mendig, Kobl. St.-A. D. D. Suppl. II, art. 29.

[98]) Kobl. St.-A. Geh. Kab. Person. der Erzb. fasc. 57.

[99]) Kobl. St.-A. D. D. XVIII 357ff., Dat. 2. Mai, ferner eine im Auftrage des Kapitelsekretärs Polch angefertigte Kopie, Geh. Kab. Person. der Erzb. fasc. 59.

Andere neu eingefügte Punkte beziehen sich auf die Garantierung der 1719 ins Leben gerufenen Justizreformation, die Regelung der Kompetenz zwischen Amtleuten und Amtsverwaltern (art. 6), den Vorrang der Domherren und ihrer Beamten (art. 37 u. 13), die Rekrutierung des kurfürstlichen Militärs (art. 17 u. 18), die Anerkennung einer während der Sedisvakanz vor dem Staatsrat verhandelten und getroffenen Entscheidung über die dem Kapitel zustehende Jurisdiction in und um Saarburg (art. 22), sowie einer Bestimmung über die Zollfreiheit der Domherren (art. 25). Dem finanziellen Interesse des Kapitels dienen die Artikel, in welchen ihm u. a. speziell die Incorporation der Propstei der Kollegiatkirche zu Limburg (art. 58) und seinen Vertretern bei der Steuer- und Finanzkontrolle die Vergütung der Reisekosten versprochen wurde (art. 52). Weil die Kapitulationen in vielen Punkten von Verpflichtungen der erzstiftischen Beamten gegenüber dem Kapitel handeln, hielten die Domherren es für zweckmässig, dass der Gewählte seine Beamtenschaft von diesen Artikeln benachrichtige und ihr die Befolgung derselben einschärfe (art. 53). Es kommen hier hauptsächlich in Betracht die Erbhuldigung und die Finanzkontrolle. Eine zum ersten Male in dieser Kapitulation auftretende, aber später nicht mehr wiederkehrende Bestimmung verpflichtet den Erzbischof, sich nicht um die Kardinalswürde zu bemühen, und sie, falls ihm dieselbe angeboten würde, zurückzuweisen (art. 59).

Die Erweiterungspunkte in der Kapitulation des Erzbischofs Johann Philipp von Walderdorff (1756—1768) liegen vor in den articuli additionales [100]) d. h. Zusätzen zu den früheren Juramenten. Auffallend ist, dass diese articuli additionales Bezug nehmen auf die Kapitulation des Vorgängers, nämlich Franz Georgs (der 1. Artikel greift zurück auf die Kapitulation Karl Kaspars), der gegenüber sie eine Erweiterung geben, während ihre Bestimmungen mit Ausnahme des ersten Punktes (betr. eine Lehnsübertragung an das Kapitel, s. unten) doch schon in der Kapitulation, die Johann Philipp am 11. Juli 1754 als Koadjutor beschworen hatte [101]), enthalten sind. Dies ist wohl dadurch zu erklären, dass die koadjutorische Kapitulation nur als eine provisorische betrachtet wurde; vielleicht wollte man auch ausserdem die Punkte, welchen man

[100]) Kobl. St.-A. Geh. Kab. fasc. 70.

[101]) Kobl. St.-A., D. D. XVIII 731ff. Eine knappe Zusammenstellung des Inhaltes der Kapitulationspunkte findet sich: Geh. Kab. fasc. 66 unter der Aufschrift: Summarium capitulationis a Walderdorf coadjutoris 11. Juli 1754 juratae.

besonders Beachtung schenkte, durch nochmalige Aufstellung und Begründung einschärfen. Daneben finden sich in der Kapitulation vom Jahre 1754 noch andere Artikel. Sie betreffen die Sicherung des Kollationsrechtes der Domherren bei Kuratbeneficien durch ein vom Gewählten zu erwirkendes päpstliches Indult, die Instandhaltung des kurfürstlichen Palastes zu Trier, welcher anscheinend unter den letzten Kurfürsten, die mehr im unteren Erzstift, zu Ehrenbreitstein und Schönbornslust, residiert hatten, in Verfall geraten war. Eine wirtschaftliche Massregel bedeutet die Forderung, dem Holztransport aus dem oberen nach dem unteren Stift eine bestimmte Grenze zu ziehen. Die Einfügungsartikel beziehen sich auf die Übertragung eines heimfallenden Lehens an das Kapitel (1), Zusicherung des Visitationsrechtes an die Archidiakonen, Ausübung der archidiakonalen Rechte und Genuss sämtlicher damit verbundenen Einkünfte durch das Kapitel während der Vakanz der Archidiakonate (2 u. 3). Ferner wird dem Generalvikar, der ja nach den Bestimmungen der vorhergehenden Kapitulation ein Domherr ist, die Zuwendung aller mit seinem Amte verbundenen Emolumente versprochen (4). Die letzten Artikel bezwecken eine Verhütung von Eingriffen kurfürstlicher Gerichte in die weltliche Jurisdiktion des Kapitels (5, 6, 7 u. 8).

Die Kapitulation des letzten Erzbischofs und Kurfürsten Clemens Wenzeslaus (1768—1802)[102] ist nicht von ihm selbst unterschrieben, sondern von dem Archidiakon Karl von Hagen, der von dem damals abwesenden Neugewählten durch Vollmacht vom 31. Januar 1768 (dem Juramente beiliegend) hierzu die Ermächtigung erhielt. Als neuer Punkt tritt zunächst der hervor, worin eine Berücksichtigung der Klagen von Laien wegen der Vergünstigung des Klerus infolge seines privilegierten Gerichtsstandes versprochen wird (§ 11); ferner ist wegen des Einflusses der Aufklärung[103]) bemerkenswert die Versicherung, dass dem übermässigen Anwachsen der Zahl der Ordensleute ein Damm entgegengesetzt werden solle[104]), und dass denselben in Zukunft keine Säkular-

[102]) Or. Kobl. St.-A. I A. 3589. Dat. 10. Febr. 1768. Über die Wahl Clemens Wenzeslaus' vgl. F. Schröder, Wie wurde Clemens Wenzeslaus Kurfürst von Trier? Histor. Jahrb. Bd. XXX, München 1909, S. 24 ff. u. 274 ff. Auf die Wahlkapitulation wird jedoch hier nicht eingegangen.

[103]) In Mainz dagegen wandte sich die Kapitulation des J. 1774 scharf gegen die Aufklärungsphilosophie. Stimming, a. a. O. S. 83.

[104]) § 90. Cum experientia demonstret numerum Religiosorum et Religiosarum in Archidioecesi n. ultra modum excrevisse, indeque subditos nostros multum praegravari, hinc ordinabimus et efficaciter mandabimus, ut

benefizien mehr übertragen werden dürften (§ 91). Zum Vorteil der erzstiftischen Kammer wird bestimmt, dass bezüglich des Missstandes einer überflüssigen Zahl von Zollbeamten eine zweckdienliche Entscheidung getroffen werde (§ 94). Das Kapitel erhält die Zusicherung, dass es in Personalsachen keinem erzbischöflichen Gerichte unterstehe (§ 72). Zwei andere Artikel betreffen die Immunität des Domfreihofs (§ 26) und einen Kompromiss zwischen Kapitel und Erzbischof über die Gerichtsbarkeit in dem Dorfe Hontheim (§ 38).

Fasst man die Entwicklung der Kapitulationen kurz zusammen, so ergeben sich folgende Züge: Ihre Entstehung wird durch Eingriffe der Erzbischöfe in das Eigentum und die Rechte des Domkapitels veranlasst. Bald aber verlieren die Kapitulationen den Charakter einer Verteidigungsmassregel, als nämlich mit dem steigenden Korporationsgefühl das Domkapitel immer mehr darauf ausgeht, seinen Einfluss und seine Macht auf allen Gebieten zu erweitern. Hierzu gibt ihm ja gerade das Wahlrecht das beste Mittel. Zwar beschränken sich die Kapitulationen der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in ihren Forderungen hauptsächlich noch auf die korporativen Interessen innerhalb des Kapitels selber. Es finden sich jedoch auch schon Ansprüche der Domherren inbezug auf ihre Mitwirkung bei der Verwaltung der Diözese und des Kurstaates. Mit dem Regierungsantritt Johanns II. von Baden (1456) beginnt die Periode, in welcher die Kapitulationen vornehmlich dem Streben des Kapitels nach immer grösserem politischen Einflusse dienen. Ein neues Element dringt infolge der Reformation in die Kapitulationen ein. Die Ziele der katholischen Reaktion geben annähernd ein Jahrhundert lang (bis 1623) den Kapitulationen ihre bestimmte Färbung. Nebenher findet man aber auch offensichtlich eine weitere Verstärkung der kapitularischen Ansprüche auf die Mitregierung im Kurstaate. Die Willkürherrschaft Philipp Christophs, sein rücksichtsloses Vorgehen gegen Domkapitel und Landstände, seine den Domherren höchst missliebige politische Haltung im dreissigjährigen Kriege drängen das Kapitel zu einer Verschärfung der Kapitulation des nächsten Kurfürsten Karl Kaspar von der Leyen. Diese Kapitulation (1652) bildet den Höhepunkt in der Entwicklung des Kapitulations-

omnes plane Religiosi et Religiosae tam mendicantes quam alii et aliae, quiet quaecunque ad primorum fundationis numerum reducantur, istumque in finem ex nunc Vicarium nostrum Generalem committimus, ut infra tres menses nobis producat statum super numero Religiosorum et Religiosarum, qui vel quae extra istum accrevere, ut indilate expost ad correctionem et restrictionem procedi valeat.

werkes. Erweiterungen, die zwar auch noch in der Folgezeit zu verzeichnen sind, betreffen weniger eine stärkere Anteilnahme des Kapitels an der Regierung, sondern sie bezwecken in der Hauptsache die Durchführung von Wünschen der Domherren für die Interessen ihrer Korporation, für die der Archidiakone und des Adels. Die letzte Kapitulation (1768) ist dadurch bedeutungsvoll, dass sie in manchen Artikeln den Einfluss der Aufklärung verrät.

Eine perpetuierliche Kapitulation, wie sie in andern Bistümern, z. B. in Würzburg[105]) und Mainz[106]) zum Entwurf gelangte, wurde zwar auch in Trier von Kurfürst Philipp Christoph erstrebt, kam aber nicht zustande[107]).

Diese knappe Darstellung der Entwicklung der Kapitulationen sollte bloss dazu dienen, das Anwachsen ihrer Bestimmungen in allgemeinen Umrissen zu zeigen. Ein näheres Verständnis der tiefgreifenden Wirkungen, welche dieselben im Bereiche des Domkapitels selbst, sodann auch auf den Gebieten der geistlichen und weltlichen Regierung ausgeübt haben, wird erst durch den folgenden Abschnitt möglich werden.

II. Die Bestimmungen der Kapitulationen in ihrer Bedeutung sowohl für die korporativen und privaten Interessen des Domkapitels, hauptsächlich Vermögensrecht und Jurisdiktion, als auch für die geistlichen und politischen Forderungen und Ansprüche der Domherren.

Diese Überschrift enthält kurz die Einteilung der nun folgenden näheren Behandlung des Inhaltes der Kapitulationen. In einem ersten Abschnitte kämen zur Besprechung vornehmlich die Bestimmungen, welche das Vermögen und die Jurisdiktion des Kapitels, und zwar die Jurisdiktion sowohl innerhalb der Korporation selbst als auch die von ihm ausgeübte weltliche, betreffen. Die Einwirkung der Kapitulationen auf geistlichem Gebiete stellt sich dar in den Punkten, welche sich beziehen auf den Anspruch der Domherren, in Fragen der kirchlichen Verwaltung mitzusprechen. Die politischen Bestrebungen des Domkapitels endlich äussern sich in seinen Forderungen, die öffentlichen Angelegenheiten des weltlichen Territoriums in konkurrierender Wirkung mit dem Landesfürsten zu ordnen und zu regeln.

105) Abert, a. a. O. S. 80.
106) Stimming, a. a. O. S. 84 ff.
107) S. darüber im III. Abschnitte.

1. Die Forderungen des Domkapitels inbezug auf seine korporativen und privaten Rechte und Interessen, hauptsächlich Vermögensrecht und Jurisdiktion.

Das Trierer Domkapitel hatte sich wie alle andern in Deutschland schon lange vor unserer Periode zu einer selbständigen kirchlichen Korporation entwickelt[108]). Als solche hatte es ausgedehnten Güterbesitz, welcher im Laufe der Zeit teils durch Schenkungen des Erzbischofs, teils durch fromme Zuwendungen, teils durch eigene Erwerbungen entstanden war[109]). Die Verwaltung dieses Vermögens lag zu der Zeit, als nach der Chrodegangschen Regel die Kanoniker noch gemeinschaftlich lebten, in der Hand des Bischofs[110]). Nach Auflösung der vita communis erfolgte dann die Überweisung des Vermögens an die Kapitel zur freien Selbstverwaltung. Mit dem Eindringen des Benefizialwesens in die Kathedralkirchen begann die Entwicklung des Pfründenwesens; es wurde nämlich aus den gemeinschaftlichen Kapitelsgütern ein bestimmtes Einkommen als Präbende (Pfründe) einem jeden Kanoniker zugewiesen[111]). Dieses Einkommen konnte aus liegendem Gut, Zehnten, Grundzinsen, Gerechtsamen usw. stammen[112]). Den grossen Güterbesitz, der eine materielle Machtgrundlage darstellte, zu erhalten und vor etwaigen Eingriffen des Erzbischofs zu schützen, war das Kapitel geflissentlich bedacht, und so finden wir gleich im Anfange der Kapitulation vom Jahre 1419 eine Anzahl von Versprechungen des Erzbischofs, die sich hierauf beziehen[113]). Nicht zufrieden damit, dass

108) Ph. Schneider, Die bischöflichen Domkapitel, Mainz 1885, Hinschius, Kirchenrecht II, 49 ff, dann vor allem die neueren Spezialuntersuchungen, so zunächst für Trier: H. Bastgen, Geschichte des Domkapitels zu Trier im Mittelalter, Einleitung und Teil I Kap. 1—3. Berliner Diss. 1907, ferner A. Brackmann, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter. Gött. Diss. 1898; v. Brunn gen. v. Kaufungen, Das Domkapitel von Meissen im Mittelalter, 1902, Mitt. d. Ver. für Gesch. d. Stadt Meissen, 6; A. Gnann, Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Domkapitels von Basel bis zum Ende des 15. Jahrh., Freiburger Diöcesan-Archiv, N. Folge Bd. VII, Freib. i. Br. 1906; Jos. Görres, Das Lütticher Domkapitel bis zum 14. Jahrh., Berl. Diss. 1907.
109) Schneider, a. a. O. 38; über die Gütererwerbsgeschichte des Trierer Domkapitels s. Lamprecht, Deutsch. Wirtschaftsleben im Mittelalter II, S. 692; vgl. Stimming, S. 97 ff.
110) Schneider, a. a. O. 38; vgl. Stimming, S. 6.
111) Schneider, a. a. O., S. 60 f.
112) Hinschius, a. O. II, 62.
113) Kap. 1419: Item non privabimus capitulum . . . pensionibus suis,

der Neugewählte gelobt, den kapitularen Besitzstand an Gütern und Gerechtsamen unangetastet zu lassen, verlangt das Kapitel sogar Sicherung und Schutz auf erzbischöfliche Kosten[114].

Von der Präbende ist das Kanonikat zu unterscheiden. Letzteres bedeutet bloss das Amt, es schliesst in sich die Zugehörigkeit zum Kapitel. In Trier gab es anfangs 60 Kanonikate[115]. Das Kapitel war somit ein geschlossenes (capitulum clausum). Von den Inhabern der Kanonikate waren 16 Kapitulare, d. h. solche Kanoniker, die Stimme in der Kapitelsversammlung (votum in capitulo) und Sitz im Chore der Kirche (stallum in choro) hatten. Die übrigen 24 waren sogen. Domizellaren, d. s. jüngere Kanoniker, die keine Präbende, vor allem auch keines der oben erwähnten Rechte der Kapitularen besassen, sondern erst nach und nach in die erledigten Kapitelspfründen einrückten.

An seinen herkömmlichen Rechten und Gewohnheiten will das Kapitel durch den Erzbischof nichts geändert wissen. So darf derselbe nicht in die Bestimmungen über die Residenzpflicht, die Pensionenverteilung und die kapitulare Befugnis, den Domizellaren die Erlaubnis zum Empfange der Weihen zu geben[116], eingreifen.

Als eines seiner wichtigsten Rechte erachtet das Kapitel die Vergebung der Kanonikatsstellen und der damit verbundenen Dignitäten und Präbenden. Der Erzbischof muss alle Bewerbungen von Aussenstehenden verhindern[117]. Hiermit ist jeglicher Anspruch auf Kanonikats-

bonis et rebus, quas tenet et tenebit in futurum. Item villas, curtes, decimas ..., fructus, obventiones et emolumenta nobis non attrahemus ..., quocunque conquisito aut excogitato colore ...

[114]) Kap. 1419: Item prelatos .. in suis .. prebendis et eorum emolumentis ... manutenebimus et defendemus in eorundem .. possessione .. et pacifica fruitione ... Insuper eandem defensionem faciemus contra .. capientes aut depredantes homines villas, res et bona capituli ... nostris propriis expensis et sumptibus.

[115]) Sie wurden später auf 40 eingeschränkt. Diese Festsetzung finden wir zuerst schriftlich niedergelegt durch das Generalkapitel vom 22. Dez. 1445. H. Bastgen, Gesch. des Domkapitels zu Trier im M.-A. S. 35.

[116]) Kap. 1419: Item non faciemus aliquam mutationem aut infractionem de antiquis consuetudinibus eccl. et capituli n., scilicet de residentia personarum capituli et de pensionibus capituli aliter distribuendis et de licentia danda ad ordines sacros recipiendos canonicis non capitularibus. — Nach einer Bulle Urbans IV. vom 21. Dec. 1263 besass das Kapitel die letztere Befugnis, Kobl. St.-A. D. D. II 93.

[117]) Kap. 1419: Item non patiemur impetrari per quamcunque personam dignitates prebendas seu pensiones quas personae capitulares possident,

stellen gegen den Willen des Kapitels zurückgewiesen, mag er kommen, woher er will. Gleichzeitig wendet man sich aber auch gegen den päpstlichen Einfluss. Da nämlich die Päpste den Satz vertraten, ihrer Machtstellung als der obersten Leitung der Kirche, der plenitudo potestatis, involvierten alle Rechte und Befugnisse der ihr unterstellten kirchlichen Behörden und Körperschaften, mithin auch die Vergebung von Kanonikaten[118], so war es immerhin möglich, dass der Erzbischof die Kurie anging, ihm das Privileg zu erteilen, zu domkapitularischen Ämtern zu ernennen. Um dies zu verhindern, liess sich das Kapitel vom Erzbischof das Versprechen geben, keine Gnadenbezeugungen vom päpstlichen Stuhle hinsichtlich der Vergebung von Kapitelsämtern und Präbenden zu erwirken, und falls solche erworben wären oder „motu proprio papae“ erfolgt seien, keinen Gebrauch davon zu machen[119]. Durch das deutsche Konkordat gelangte die Vergebung der Kanonikate, die in den ungeraden Monaten vakant wurden, in die Hände des Papstes; für die in den geraden Monaten erledigten blieb das Kapitel der Kollator[120]. Doch hatten die Vereinbarungen zwischen Kaiser und Papst für die trierischen Domherren insofern nicht lange praktische Bedeutung, als ihnen auf eine Vorstellung beim Papste Leo X. durch eine Bulle vom 26. Januar 1514 das Privileg erteilt wurde, sämtliche Ernennungen selbst vorzunehmen[121]. In der Folgezeit ist das unbe-

sed ipsas defendemus in praedictis juxta omne posse nostrum bona fide contra eas turbare volentes.

[118]) Vgl. corp. iur. can. c. 2 in VI^to III 4: Licet ecclesiarum personarum, dignitatum aliorumque beneficiorum ecclesiasticorum plenaria dispositio ad Romanum noscatur pontificem pertineri; s. auch darüber Schneider, a. a. O., S. 120. — Vgl. auch J. Haller, Papsttum und Kirchenreform, Berlin 1903, Bd. I, S. 36.

[119]) Kap. 1419: Item non impetrabimus gratias aut utemur impetratis aut concessis proprio motu papae, quod nos conferamus dignitates administrationes seu officia aut canonicatus et praebendas, quae spectant ad electionem seu provisionem capituli communiter vel divisim. — In Regensburg findet sich derselbe Punkt in der Kapitulation vom Jahre 1437, Janner, a. a. O. III S. 453 f.

[120]) Diese Teilung in die Übertragungsbefugnis nennt man die alternatio mensium, vergl. E. Münch, Vollständige Sammlung aller älteren und neueren Konkordate, 2 Bde. Leipzig 1830 u. 31 1, S. 88 ff., ferner Hefele, Konziliengeschichte, Bd. VII, Freiburg i. Br. 1869, S. 352 ff.

[121]) Die Bulle befindet sich im Kobl. St.-A. Domc. I B. 624; das Datum lautet auf den 26. Jan., wonach Marx, der den 25. Febr. angibt (IV, S. 37), zu berichtigen ist. Auf diese Bulle beruft sich das Kapitel im J. 1715 in einer „Compendiosa deductio quare Capit. Metrop. Trev. non

schränkte Vergebungsrecht der Kanonikate dem Kapitel verblieben [122]). Eine wegen ihrer Seltenheit im allgemeinen belanglose Ausnahme konnte bei dem Regierungsantritte der deutschen Kaiser vorkommen. Dieselben besassen seit dem 13. Jahrhundert das Recht der ersten Bitte (jus primarum precum), welches auf Herkommen beruht und darin bestand, dass sie nach Übernahme der Regierung eine bestimmte Person dem Kapitel zur Aufnahme in die erste vakante Stelle präsentierten, die dann dem Prezisten, d. h. dem Inhaber des Empfehlungsschreibens, übergeben werden musste [123]). So fand z. B. am 9. Februar 1534 die Vollziehung der primae preces des Königs Ferdinand für den Kleriker Georg Bulmann an das Domkapitel zu Trier statt [124]).

In Trier war es Sitte, dass der neugewählte Erzbischof, der fast immer aus dem Kapitel genommen wurde [125]), seine Kanonikatspräbende nach der Wahl dem Kapitel zur Neuvergebung zurückstellte [126]). In der Kapitulation vom Jahre 1711 ist dies ausdrücklich betont [127]).

possit nec debeat admittere externas Provisiones ad canonicatus Cathedrales" mit den Worten: „Leo Summ. pont. . . . Decimus Anno MDXIV . . per Bullam, quae incipit: ‚Pastoralis officii cura nos admonet' . . Statuta et Consuetudines Cap. Metrop. Trev. in amplissima forma cum clausula = Supplentes confirmavit et declaravit, Canonicatus et Praebendas illius Eccl. sub Concordatis Germaniae et quibuslibet aliis specialibus vel generalibus reservationibus . . . non comprehendi, Sitzungsprotokolle des Domkapitels zu Trier, Kobl. St.-A. I B. 74, Blatt 5?3 nr. 3; auf der Rückseite die Folgerung: Idcirco petitionem Comitis de Virmont per provisionem Apostolicam non esse fundatam nec admittendam.

[122]) Marx, a. a. O. IV, S. 38.

[123]) Sägmüller, Kirchenrecht, S. 266.

[124]) Gedr. Urk. (defekt), Kobl. St.-A. Domc. I B. 652; Vollzieher der preces ist der Bischof Johann v. Wien.

[125]) Ausnahmen kommen für unsere Zeit zunächst im 14. und 15. Jh. vor, wo von 10 Erzbischöfen 3 nicht aus der Reihe der Kapitularen genommen wurden, Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrh. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches im Mittelalter und Neuzeit hrsg. von K. Zeumer, Bd. I, Heft 3, Weimar 1906, S. 10). Auch der letzte Erzbischof Clemens Wenzeslaus hatte nicht dem Kapitel angehört, Schröder, a. a. O. S. 24.

[126]) Für Trier trifft demnach (vgl. folgende Anm.) die Behauptung Kiskys (a. a. O., S. 8), dass die meisten rheinischen Erzbischöfe als ehemalige Mitglieder des betreffenden Domkapitels ihre Präbenden behielten, nicht zu.

[127]) Kap. 1711: Post adeptam archiepiscopalem dignitatem praebendam nostram secundum consuetudinem et observationem hactenus receptam

Aus diesem Artikel ersieht man auch die Art und Weise, wie das Kapitel eine vakante Stelle übertrug. Es geschah durch den sogen. turnus (siehe Anm. 127 in usum Turnarii). Die Kapitulare ernannten für den Fall einer Vakanz abwechselnd nach einer bestimmten Reihenfolge also per turnum, einen Kandidaten [128]). Diese Reihenfolge wurde in Trier zeitweise neu geordnet. Die ernannten Anwärter rückten in die erledigten Stellen ein gemäss der Reihenfolge der ernennungsberechtigten Domherren, nicht nach der Zeit der Nomination [129]). Es ist also ein turnus fixus im Gegensatz zu dem turnus errans [130]).

Die freie Kollation der Kapitelspräbenden durch die Domherren machte es selbstverständlich, dass Abgaben, die der Erzbischof von domkapitularischen Benefizien forderte, zurückgewiesen wurden. Es kommen hier inbetracht die sogen. Interkalarfrüchte [131]), d. h. die Einnahmen aus den Benefizien während ihrer Vakanz. In dem Kapitulationsartikel werden von ihnen die primi und medii fructus erwähnt. Erstere bedeuten die Einkünfte des ersten Jahres nach Vakanz einer Stelle [132]). Die medii fructus (oder fructus medii temporis) bestehen in der Hälfte des ersten Jahreseinkommens aus vakant gewordenen Pfründen [133]). Die Kapitulation spricht von medii fructus in permutando, d. h. beim Tausch von Ämtern. Jedenfalls begründete bei einem solchen Tausch der Erzbischof den Anspruch auf die Interkalarfrüchte mit der Erteilung seiner Gutheissung, die bei niederen Benefizien zur Gültigkeit notwendig war [134]). Beide Arten von Abgaben lässt das Domkapitel,

libere resignabimus ad manus Capituli et in usum Turnarii. — Diese Forderung wird in Speyer schon 1302 gestellt, Remling, a. a. O. I, S. 555, in Mainz 1555, Stimming 58.

[128]) Hinschius, Kirchenrecht II, S. 137 ff.

[129]) Kisky, a. a. O., S. 14.

[130]) Beim turnus errans wurde eine bestimmte Zeit den einzelnen Kapitularen, die sich in festgesetzter Ordnung folgten, zugeteilt; der Turnarius hatte für die innerhalb dieser Frist erledigten Stellen die Ernennungen vorzunehmen. Fiel aber in diesen Zeitraum keine Vakanz, so war für dieses Mal das Nominationsrecht des betreffenden Turnarius erloschen. Schneider, a. a. O. S. 111.

[131]) S. darüber G. Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts, 2. Aufl., Regensburg 1871, S. 464 ff.

[132]) S. Sägmüller, K. R. S. 773.

[133]) Vgl. darüber K. R. Richter, S. 883 und Hertzog-Hauck, Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche, Bd. I, S. 94 f., Art. „Kirchliche Abgaben" von Mejer (Friedberg).

[134]) Hinschius, K. R. III, S. 285 ff.

wie schon gesagt, für sein Institut nicht zu [135]). Für die andern Stifter, Klöster und Kirchen erwirkt es insofern eine Erleichterung, als bei Berechnung der Einkünfte die Servitia [136]) und die Schulden in Abrechnung gebracht werden sollen [137]).

Wie die Domherren völlige Abgabenfreiheit für die im Trierischen gelegenen Benefizien in Anspruch nehmen, so fordern sie auch Immunität für die ausserhalb des Metropolitanbezirkes befindlichen [138]).

Für die kirchlichen Vermögensverhältnisse kommt hier auch noch die Testierfreiheit [139]) inbetracht. Sie besteht in dem Rechte eines Klerikers (oder einer Gruppe von Klerikern), Testamente über ihren Nachlass anzufertigen. In den Kapitulationen wird sie sowohl den Domherren als auch sämtlichen Benefiziaten der Erzdiözese gewährleistet [140]). Hierdurch war den Erzbischöfen die Ausübung des Spolienrechtes (ius spolii) [141]) verboten. Allerdings war schon im Jahre 1257 zwischen Erzbischof Arnold und den Kapiteln der Trierer Kirchen ein Vertrag über die Testurbefugnis abgeschlossen worden [142]). Doch scheinen die Erzbischöfe gegenüber der andern Geistlichkeit das Spolienrecht auch fernerhin noch ausgeübt zu haben, bis Papst Bonifaz IX. die Ausübung des Rechtes durch eine Bulle vom 27. Mai 1397 ganz allgemein und zwar auch für Intestatfälle untersagte. Erzbischof Werner fügte sich dem päpstlichen Verbote und gestattete deshalb im folgenden Jahre den Geist-

[135]) Kap. 1419: Item non debemus habere et exigere primos fructus de dignitatibus officiis et praebendis eccl. nost. Trev. neque medios fructus in permutando. Dieselbe Forderung stellte die Mainzer Kapitulation vom J. 1371, Stimming S. 114f.

[136]) Servitia sind Abgaben an den Papst bei Ernennungen von Bischöfen und Äbten: J. Haller, Papsttum und Kirchenreform, S. 38f.

[137]) Kap. 1456 . .: et in aliis collegiis capitulis, monasteriis, ecclesiis et beneficiis Trev. Dioecesis recipiemus (sc. primos et medios fructus) deductis ante omnia servitiis et omnibus debitis.

[138]) Kap. 1672 art. 21: Similiter Dominos Praelatos et Canonicos Capitulares, qui extra Metropolitanam nostram personatus et alia beneficia obtinent, vigore privilegiorum ab omni onere immunes servare . . . .

[139]) Vgl. darüber Sägmüller K. R. S. 790.

[140]) Kap. 1419: Item non impediemus sed permittemus praelatos canonicos et omnes beneficiatos in ecclesia et dioecesi Trev. facere testamenta sua et eorum executionem libere . . .

[141]) Vgl. darüber Hauck-Hertzog, Realencyklopädie für protest. Theologie und Kirche Bd. 18, S. 681 f., Artikel „Spolienrecht" von Friedberg.

[142]) Blattau, J. J., Statuta Synodalia . . . archidioecesis Trev. Aug. Trev., 1844, I, S. 51. — Aber auch schon früher hatten einzelne Domherren Testamente angefertigt, so z. B. 1241 der Domkantor Kuno, A. Görz, Reg. d. Erzb. v. Trier, S. 43.

lichen die freie Verfügung über ihre Hinterlassenschaft [143]). Diese päpstliche Bulle ist wohl gemeint, wenn es in dem Kapitulationspunkte (s. vor. S. A. 140) weiter heisst: et ab intestato decedentium bona non recipiemus secundum tenorem bullae desuper obtentae [144]). Die Verfügung über die Hinterlassenschaft bei Intestatfällen, welche die Domherren dem Erzbischof gegenüber dem Klerus mit Berufung auf die päpstliche Bulle verwehrten, nahmen sie selbst aber in Anspruch gegenüber ihren Benefiziaten an der Dom- und Liebfrauenkirche [145]). Begründen lässt sich diese Forderung vielleicht damit, dass letztere ihr Vermögen hauptsächlich aus Kapitelgut erworben hatten.

Während, wie schon oben hervorgehoben wurde, der Erzbischof bei der Kollation domkapitularischer Ämter und Präbenden nicht mitzusprechen hatte, besass er in allen Kollegiatstiftern des Erzstifts, deren es 14 gab, das jus primarum precum, also nach Analogie des früher erwähnten kaiserlichen Rechtes [146]), die Befugnis der Präsentation für die ersten nach der Bischofswahl erledigten Kanonikate. Die Ausübung war jedoch erst nach der Konfirmation statthaft. Ausgenommen waren zudem die dem Papste durch die alternatio mensium reservierten Fälle. In Wirklichkeit war aber das erzbischöfliche Recht nur nominell; denn der Erzbischof war bei der Begabung eines Prezisten an die Nomination des Kapitels gebunden [147]). Dieses den Domkapitularen aus Gewohnheit zustehende Recht wird in späteren Kapitulationen garantiert, nur dass es hier nicht nur in mense ordinario, sondern auch apostolico zugesichert wird [148]). Die Domherren konnten auch in den päpstlichen Monaten

[143]) Lager, Raban, v. Helmstadt und Ulrich v. Manderscheid, ihr Kampf um das Erzbistum Trier, Histor. Jahrb. Bd. XV, 1894, S. 724, A. 1.

[144]) Auch in den Kapitulationen anderer Bistümer gibt es Bestimmungen über die Testierfreiheit, so in Regensburg 1437, Janner III, S. 452, Hildesheim 1331, Lüntzel II, S. 300, Speyer 1272, Remling I, S. 518, Würzburg 1314, Abert S. 33.

[145]) Kap. 1581: . . . de . . . curatorum et beneficiatorum . . Majoris et B. M. Virg. ecclesiarum ex hac vita ab intestato decedentium relictis bonis ipsis dominis decano et capitulo disponere licebit, citra contradictionem nostram aut fiscalis nostri. — Andere Priviligien, wie z. B. Steuerfreiheit, Zollbefreiung und dgl., werden in einem späteren Teile unter den betreffenden Kategorien der landesherrlichen Gerechtsame des Kurfürsten, worauf sich die domkapitularischen Exemtionen beziehen, dargelegt werden.

[146]) S. S. 34.

[147]) Marx a. a. O. I. S. 215.

[148]) Kap. 1581: Ad hoc nulli nostras preces Archiepiscopales impertiemur neque conferemus, nisi prius et ante omnia Praeposito, Decano et

die Anwendung der preces archiepiscopales zu ihren Gunsten verlangen weil der Papst mit dem Pallium, das ihm eine grosse Geldsumme einbrachte, dem Erzbischof ein Indult überreicht, durch welches diesem die Kollatur aller dem Papste kraft des deutschen Konkordates durch die alternatio mensium heimfallenden Präbenden übertragen wird[149]). Auf die Propsteien dieser Stifter hatten die Domherren wegen ihrer finanziellen Einträglichkeit schon längst ihre Wünsche gerichtet. Schon früh verpflichtet sich der Erzbischof dazu, mit allen Mitteln dahin zu arbeiten, dass dieselben Kapitelspersonen übertragen würden[150]). Auch für das Kollationsrecht der Domherren bei einfachen und Kurat-Benefizien wurde Befreiung von der alternatio mensium beansprucht. Sie glaubten, dass es ihnen infolge alten Herkommens und kraft ihrer Stellung als 'clerus primarius' zustehe. Damit aber dieses ihr Vorrecht rechtlich fundiert werde, wird 1754 bestimmt, dass der Gewählte ihnen ein päpstliches Indult darüber erwirke[151]).

Capitularibus ceteris juxta ordinem Dignitatum et sessionem in Capitulo sit provisum, in quo eosdem nullo modo impediemus nec per alios quoscunque impediri aut etiam praeveniri permittemus; Kap. 1623 art. 13 enthält den Zusatz: quocunque mense sive apostolico sive ordinario nuncupato. — In Mainz begnügten sich die Domherren nicht mit der Übertragung der Ausübung der primae preces, sondern sie verlangten, dass der Erzbischof die Präbenden, deren Verleihung ihm kraft dieses Rechtes zustand, ihnen übertrage, Stimming, S. 34. — In Köln fordert die Kapitulation des J. 1592, dass der Erzbischof das Recht der ersten Bitten, das ihm jedoch am Dom versagt ist, „stets möglich zum Vorteil des Kapitels anbringe." Kisky, a. a. O., S. 18.

149) Moser, Churtrier. Staatsrecht S. 14. — Ausser Trier hatten das Recht der Benefizienbesetzung in den päpstlichen Monaten kraft Indultes die Erzbischöfe von Köln, Mainz und Salzburg, ferner auch Kapitel, so die von Bamberg und Würzburg. Ebers, Devolutionsrecht, Kirchenrechtliche Abhandlungen hrsg. v. Stutz, Stuttgart 1906, H. 37/38, S. 234.

150) Kap. 1419 . . . et de praeposituris dioecesis . . . etiam laborabimus, in quantum poterimus pro personis capitularibus, quod illae praeficiantur illis. — Auch in Hildesheim galt diese Bestimmung, Lüntzel, a. a. O. II, S. 497ff., ebenso in Magdeburg, Schum, a. a. O. S. 421.

151) Kap. 1754: Quem ad modum . . . Capitulum eiusque Dignitarii . . . beneficia curata et simplicia, quorum collatio et provisio ad eosdem pertinet, ante hac sine ullo discrimine utroque mense ordinario et apostolico semper libere contulerunt, ita et in futurum imperturbate conferent, quia venerabilis antiquitas, quos eminentiori loco collocatos specialibus supra secundarium clerum favoribus condecoravit eosdem et hac speciali gratia supra ceteros collatores et patronos, ut nimirum dicta beneficia ab universali indulti regula excepta esse sineret insignitos esse voluit: quo autem firmior et in futurum

Die ganze innere Organisation innerhalb seiner Korporation lag in den Händen des Kapitels selber. Er regelte seine Angelegenheiten in eigener Befugnis und stellte Statuten[152]) auf, d. h. „allgemeine, für die Zukunft verbindliche Normen über die inneren Verhältnisse"[153]). Das Kapitel hatte also Autonomie. Die Wahrung dieses wichtigen Rechtes wird durch die Kapitulationen dem Erwählten eingeschärft. Der hierauf bezügliche Artikel: et primo juramus, quod libertates, consuetudines, ordinationes et statuta capituli . . . servabimus, bildet die Einleitung der Kapitulation vom Jahre 1419 und der nächstfolgenden. Vergehen gegen die Statuten fanden ihre Bestrafung durch das Kapitel selbst, das die Disziplinargerichtsbarkeit durch den Dechanten ausüben lässt[154]). Von dem bischöflichen Offizialatsgerichte behauptete das Kapitel exempt zu sein; blos bei Säumigkeit des Dechanten solle die Jurisdiktion an den Offizial devolvieren[155]). Gleichzeitig verlangte das Kapitel auch, dass seine Benefiziaten von dem Offizialate an das Gericht seines Dechanten appellieren dürften[156]). Bei schwereren Vergehen, vor allem bei solchen, wo die Strafe der Ausschliessung aus dem Kapitel inbetracht kam, hatte der Erzbischof, aber in Verbindung mit dem Kapitel zu entscheiden. Die privatio beneficii trat ipso jure ein, jedoch

inconcussa maneat haec prorogativa, operam dabimus, ut apostolicae sedis autoritate corroboretur.

152) Die Statuten des Trierer Domkapitels finden sich bei Blattau J. J., Statuta Synodalia . . archidioecesis Trev. Aug. Trev., 1844, 9 Bde.

153) Hinschius II, S. 131; Stimming, a. a. O., S. 6.

154) Schneider, a. a. O., S. 289.

155) Kap. 1419: Item non patiemur, quod officialis curiae n. Trev. aut Confluent. citet vel exerceat aliquam jurisdictionem vel censuram contra capitulum aut canonicos eccl. n. quoquomodo, sed stabunt juri coram decano et capitulo nisi in casu negligentiae decani et capituli. — Man kann hier von einer Devolution sprechen, weil von einem casus negligentiae die Rede ist; im eigentlichen Sinne dagegen kommt das Devolutionsrecht blos bei der Besetzung kirchlicher Ämter inbetracht, vgl. darüber G. J. Ebers, das Devolutionsrecht vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht, Kirchenrechtliche Abhandlungen, H. 37 u. 38, Stuttgart 1906. — In Speyer findet sich dieselbe Bestimmung schon 1272, Remling a. a. O. I, S. 517. — In Hildesheim durfte zufolge Kap. 1331 der Bischof sich in die Bestrafung eines Domherrn nicht einmischen, bis der Dechant denselben als unverbesserlich zur Anzeige gebracht hat, Lüntzel, a. a. O. II., S. 503.

156) Kap. 1419: Item alii benificiati eccl. n. poterunt citari et si petant remitti, debeant remitti ad decanum . . . cui ex antiquo competit jurisdictio in illos. — Dasselbe Versprechen gab Erzbischof Richard in einer Urk. v. 13. März 1514. Or. Kobl. St.-A. Domc. I B. 625.

genügte nicht allein die Erklärung bezw. die Konstatierung des begangenen Delikts seitens des Erzbischofs, sondern das Kapitel musste dabei zugezogen werden[157]).

In Streitsachen sind die Kanoniker unmittelbar dem erzbischöflichen Konsistorium (Offizialat) unterworfen[158]). Um sich jedoch hier den Schein einer Jurisdiktionsbefugnis zu erhalten, bestimmte das Kapitel später, dass bei Ladungen, die von dem Konsistorium an die Domherren ergingen, der Gerichtsbote, sobald er die Domfreiheit, d. i. den Bezirk der domkapitularischen Wohnungen betrete, sich zum Dechanten oder in dessen Abwesenheit zu einem stellvertretenden Kapitularen begeben und daselbst eine schriftliche Erlaubnis einholen solle, durch welche erst Ladungen oder Verordnungen des Konsistoriums Gültigkeit hätten[159]).

In Personalsachen, d. h. in den Fragen der Verwaltungstätigkeit der Kapitularen betont das Kapitel in der Kapitulation vom Jahre 1768 seine Unabhängigkeit von den erzbischöflichen Gerichten und erklärt die Regelung und Entscheidung der verwaltungsgerichtlichen Angelegenheiten für seine Aufgabe. Die Art und Weise der Prozessführung soll hierbei nicht eine juristische im strengen Sinne sein, sondern durch eine hierfür eigens eingesetzte Spezialkommission ausgeübt werden[160]).

---

[157]) Kap. 1419: Item non privabimus praelatos aut personas capitulares dignitatibus praebendis beneficiis et pensionibus . . ., nisi talis per nos et capitulum nostrum in loco capitulari declaretur excessus per aliquem commissus, qui ipso jure inducat poenam privationis.

[158]) Marx, Geschichte des Erzstifts Trier, IV, S. 41 und Moser J. J., Churtrierisches Staatsrecht, S. 214.

[159]) Kap. 1754: Non patiemur, ut Archiepiscopale Consistorium citationes aut qualiacunque mandata, decreta, iussiones intra Immunitatem Eccl. Metrop. Trev. deinceps per suos nuntios intimari, insinuari ac significari faciat, nisi praevie salutato et pro licentia requisito Domino Decano eaque licentia in scriptis obtenta, aut in absentia eius requisita venia personae capitularis, quae erit in ordine sessionis ab eo proxima, quae venia hactenus his verbis scripto exprimi consuevit: „Permittimus insinuari", nec valebit aut subsistet quaecunque insinuatio aliter facta . . . . — In Mainz wurde schon 1555 bestimmt, dass nur mit Vorwissen und Billigung des Kapitels vom Erzbischof gegen einen Domherrn gerichtlich vorgegangen werden könne. Die von Stimming hieraus gezogene Folgerung, dass es dem Domkapitel hierdurch möglich war, jedes Eingreifen der bischöflichen Jurisdiktion von sich fernzuhalten, scheint doch etwas zu weit zu gehen. Ich fasse das ‚Vorwissen und die Billigung' als eine Benachrichtigung des Domkapitels von seiten des Erzbischofs auf, nach welcher dieser erst vorgehen konnte, a. a. O. S. 132 f.

[160]) Kap. 1768, § 72: Capitulum sive in concreto sive in abstracto in causis personalibus a nullo iudicio Archiepiscopali dependat, sed Capitulum

Dem Kapitel sowie einzelnen Ämtern desselben stand kraft früherer Privilegien auch die Ausübung weltlicher Gerichtsbarkeit zu. Sie war teils untere und mittlere oder imperium mixtum (Grund- und Zivilgerichtsbarkeit) teils höhere oder imperium merum (Kriminalgerichtsbarkeit)[161]). Diese Jurisdiktion des Kapitels zu wahren und vor Eingriffen seitens der kurfürstlichen Gewalt zu schützen, werden Punkte in den Kapitulationen aufgestellt. So verspricht der Erzbischof das imperium merum seu mixtum, welches die Kapitulare im Namen des Kapitels besitzen, unverletzlich zu bewahren[162]). Bei Kompetenzstreitigkeiten in Gebieten, wo die Jurisdiktion zwischen Kapitel und Erzbischof geteilt ist, sollen die Weistümer der domkapitularischen Schöffen den Ausschlag geben[163]).

In den Kapitulationen vom Jahre 1419 an wird öfters das Rechtsinstitut der Herschau (oder auch Landgeschrei genannt) erwähnt. Es geht offenbar auf das altgermanische Landgeschrei zurück, durch welches in dringenden Fällen die Bewohner einer Gegend zu den Waffen gerufen wurden, um das Land zu verteidigen[164]); dann wurde aber auch durch das Landgeschrei bei Überraschung eines Verbrechers auf handhafter Tat zum Notgerichte geladen, welches an Ort und Stelle stattfand[165]). Diese beiden Arten der Heerschau hängen eng zusammen wegen der ursprünglichen Verbindung zwischen Heeres- und Gerichts-

---

ipsum juxta institutum modum causas tractet et decidat, et si casus contingat, quod judicialiter aut in forma judicii agendum sit, capitulum sive capitulares nullatenus in forma judicii ordinarii tractentur, sed per specialem commissionem res decidi debebit.

[161]) Über die weltliche Gerichtsbarkeit des Domkapitels s. Marx II, S. 20, Rörig, Entstehung der Landeshoheit der Trierer Erzbischöfe zwischen Saar, Mosel und Ruwer, Westd. Zs. Ergsh. 13, Trier 1906. Rudolph, Entwicklung der Landeshoheit in Kurtrier bis zur Mitte des 14. Jahrh., Trier. Archiv Ergsh. 5, Trier 1905.

[162]) In Hildesheim wird 1331 gelobt, das imperium merum seu mixtum des Dompropstes zu belassen, Lüntzel, a. a. O. II, S. 503.

[163]) Kap. 1419: Item in quibuscunque locis domini capitulares . . . nomine capituli habent . . . merum seu mixtum imperium, illa imperia servabimus . . . illaesa secundum decretum scabinorum et aliorum jurisdictiones tales ex parte capituli ibidem regentium und hieran anschliessend. Kap. 1581: et debet sententia scabinorum capituli praeferri sententiae scabinorum nostrorum et aliorum quorumcunque.

[164]) Schröder, D. R. G., S. 38.

[165]) Ebenda S. 46; vgl. auch 571 f. Eine Zusammenstellung der Landgeschreirufe bei den einzelnen Nationen s. Petersen, F. D. G. VI, S. 223 ff.

verfassung. Hierdurch ist auch das Wort Herschau zu erklären. Es bedeutete im Anfang wohl Heeresaufgebot in rein militärischem Sinne und erhielt später die Bezeichnung einer zum Notgerichte zusammengerufenen Menschenmenge, weil nämlich ein Hauptverbrechen, wie Mord, Brandstiftung und dergl., als ein Attentat auf die Gemeinschaft dieselbe Beurteilung fand, wie ein von aussen kommender feindlicher Angriff[166]. Mit dem Erstarken der landesfürstlichen Gewalt, die eine Regulierung aller Verhältnisse in bestimmten Grenzen erstrebte, musste das früher etwas ungeregelte Zusammenströmen von Menschenmassen einer besseren Ordnung Platz machen. Zu diesem Zwecke wurden bestimmte Grenzen für die Herschauen gezogen[167]. Diese Gebiete erhielten dann auch mit der Zeit die Benennung: „Herschau". Die Herschauen standen unter der Oberhoheit der trierischen Kurfürsten[168]; ihre Leitung hatten kurfürstliche Amtleute[169]. Letztere hatten zu untersuchen, ob einer, der Herschau rief, mit Recht oder Unrecht ergriffen oder gepfändet worden sei. In ersterem Falle musste der Ergriffene an den Hochgerichtsherrn zurückgeliefert werden. Wird die Bezichtigung aber nicht nachgewiesen, so muss dem Ergriffenen das Recht gewährt werden, Bürgen zu stellen und seine Sache vor dem ordentlichen Gerichte des betreffenden Ortes auszutragen[170], d. h. er konnte den Anspruch auf baldigste Erledigung der Anklage erheben. Kein Gerichtsherr durfte in das Gebiet der Herschau eingreifen, um etwa einen Missetäter zu fangen[171]. So bedeutete Herschau also auch eine öffentliche Geltendmachung des Rechtes, zunächst von dem Haupte des Instituts, nämlich dem kurfürstlichen Amtmann verhört zu werden, nach dessen Entscheidung erst die Sache an die ordentlichen Gerichte ging. Dann findet man Herschau noch als Appellation eines Verurteilten an den trierischen

[166]) Lamprecht, D. Wirtschaftsleben i. M.-A. I S. 1291.

[167]) Vgl. das Weistum vom J. 1505 über die Ordnung der Leifer, Schweicher und Waltracher Herschau (Landkreis Trier), Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen . . . in dem vormaligen Churfürstentum Trier . . . Düsseldorf 1832, I, S. 509; solche Grenzen hiessen „Pesch", ebenda.

[168]) Sie leisteten dem Kurfürsten den Huldigungseid, so z. B. die Schwarzenberger Herschau beim Regierungsantritt Joh. IV. Ludwig v. Hagen, s. P. Richter: Der kurtrierische Sekretär Peter Maier v. Regensburg (1481—1542). Sein Leben und seine Schriften, Trier. Archiv, Heft VIII, Trier 1905, S. 64.

[169]) S. das erwähnte Weistum und eine kurfürstliche Erklärung, Scotti I, S. 506 u. 508 f.

[170]) s. die erwähnte kurfürstliche Erklärung, Scotti I, S. 507 f.

[171]) s. Scotti I, S. 508.

Kurfürsten als Landesherrn, wenn Hochgerichtsherren die Strafe übertrieben[172]. Als Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit kam auch das Domkapitel in jenen Gegenden, wo sich die Einrichtung der Herschau befand, inbetracht. Es besass sie in den Ämtern Pfalzel und Saarburg, deren Amtleute Häupter der Herschau waren[173], zu Hof in der Fels (Heid) und zu Komblingen[174]. Von irgend einer Berechtigung jenes Volksjustizinstituts der Herschau wollten aber die Domherren nichts wissen. Schon in der Kapitulation vom Jahre 1419 wird erklärt, dass die 'Gerichtsdiener' des Domkapitels bei Abführung eines Gefangenen nach dem Schloss Sommerau nicht von kurfürstlichen gehindert werden dürften, sondern dass ihnen vielmehr Unterstützung gewährt werden sollte, ohne Rücksicht auf die Einrichtung des Landgeschreis (oder Herschau, Kap. 1581) in jener Gegend[175]. 1581 wird den kurfürstlichen Beamten verboten, die Herschau gegenüber den Kapitularen sich anzumassen, sie auf den Wohnorten derselben d. h. während ihres Aufenthaltes in ihren Gerichtsbezirken zusammenzurufen. Von jeglicher Belästigung durch die Herschau und von jedem Eingreifen in seine Gerichtsbarkeit durch sie wollte das Domkapitel befreit sein[176]. Nicht recht verständlich ist aber, wie es zu der Bestimmung kam, welche besagt, dass Kapitulare, also hohe geistliche Würdenträger, nicht von der Herschau ergriffen werden dürften[177]. Ein klareres Bild von der Bedeutung und Kompetenz, von der Verbreitung des Herschauinstituts, als es im vorhin Ausgeführten in allgemeinen Zügen zu geben versucht

[172]) s. erwähnte kurfürstl. Erklärung, Hontheim Hist. Trev. III, 52 und Anm. b.

[173]) S. erwähnte kurfürstl. Erklärung und Weistum, Scotti I, S. 506 u. 508.

[174]) S. Marx II 20 und Scotti III, S. 1716 und 1718.

[175]) Kap. 1419: Item, si contingat, officiatos . . . nomine ipsorum dominorum (sc. capitularium) ducere aliquem ad custodiam castri in Somerau seu alium locum ad capitulum spectantem, tunc officiati nostri . . . tales non impedient, sed ipsos cum toto posse juvabunt et defendent non obstante quacunque pactione, liga vel confoederatione proprie 'Landgeschrei' vel alias quocunque nomine nuncupata inter homines illius provinciae facta vel imposterum facienda.

[176]) Kap. 1581: Ad haec interdicemus nostris officiatis et subditis . . ., ne execritium juris, quod vulgo nuncupatur 'die Herschaw' (in späteren Kapitulationen mit dem Zusatz: sive Landgeschrey) in ipsos dominos de Capitulo vel loca habitationum ipsorum convocari aut fieri . . . aut quovismodo divexari permittant.

[177]) ibidem: . . . seu eosdem (sc. Capitulares) per illud ipsum (sc. Herschau) apprehendi . . .

wurde, würde erst durch eine eingehende Einzeluntersuchung, die sich auf weiteren urkundlichen Stoff stützen müsste, geliefert werden können. Im Rahmen dieser Arbeit ist dies nicht möglich.

Die Gerichtshoheit bildete einen Teil der Landeshoheit [178]). Unbeschränkte Verordnungs- und Gesetzgebungsgewalt besass das Kapitel in der Herrschaft Perl. Hier war also das Kapitel Landesherr. Doch hatte es in dieser Herrschaft kein eigenes Recht eingeführt, wozu es befugt gewesen wäre, sondern liess das kurtrierische gelten [179]). Überhaupt hatte das Domkapitel seine ganze Justizorganisation nach kurtrierischem Muster eingerichtet. Auch in seinen Bezirken [180]) gab es einen Instanzenweg; Appellationshof war das St. Petersgericht oder der „Krummelstuhl" [181]). Als dann im J. 1719 durch Einführung einer dritten kurtrierischen Berufungsinstanz, des Revisionsgerichts, die kurfürstlichen Untertanen vor denjenigen des Kapitels eine Vergünstigung erhielten, da schuf auch das Kapitel, um einen Ausgleich zu machen und jedenfalls vor allem, um ein Heranziehen seiner Untertanen, die bis jetzt an den Krummelstuhl appelliert hatten, an diesen höchsten kurfürstlichen Gerichtshof zu verhindern, noch ein zweites Appellationsgericht in der sogen. Kammer des Propstes. Diese höchste kapitulare Instanz finden wir nämlich zuerst in der Kapitulation vom Jahre 1729; in allen früheren ist sie nicht erwähnt. Aufschluss hierüber erhalten wir durch ein gerichtliches Gutachten vom 6. Mai 1744 [182]) betreffend Streitigkeiten zwischen Kapitel und Kurfürsten über die Zivilgerichtsbarkeit und Appellationsberechtigung in den Dörfern Thür und (Nieder-)Mendig. Nachdem öfters Eingriffe kurfürstlicher Beamten in die kapitulare Jurisdiktion vorgekommen waren, musste sich Joh. Hugo von Orsbeck in der Kapitulation vom Jahre 1672 verpflichten, diesen ein Ende zu machen [183]). Inbezug auf die Appellationsberechtigung an das Kapitel findet sich in dem erwähnten Gutachten die Stelle (art. 26 und 27): . . . „solche

[178]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 603.

[179]) Marx II, 20.

[180]) Über die Bezirke der domkapitularischen weltlichen Jurisdiktion s. Marx II 20.

[181]) Marx II 20.

[182]) Kobl. St.-A. D. D. Suppl. II.

[183]) Das. art. 25: Joh. Hugo v. Orsbeck hat in seiner Wahlkapitulation art. 16 die hohe Kapitular-Gerechtsame . . . bestätigt, als folgt: „imo expresse et specifice volumus, ut Capituli jurisdictio in Thür et Mendig, quae hactenus per officiatos Meyenses multifariam arrosa et tantum non omnino subversa est, juxta antiquam observantiam in pleno vigore stabiliatur".

(nämlich jurisdiktionelle Gerechtsame) so fort von der Zeit beständig und zwaren . . . in der andern Instanz durch das Appellations-St. Petersgericht vulgo Krumm-Stuhl cognoscendo in civilibus et personalibus exerziert." Unter Franz Ludwig (1716—1729) kamen wieder Zwistigkeiten vor. Damals konnte sich das Kapitel jedoch auf eine Kapitulation nicht berufen, da dieser Kurfürst eine solche nicht beschworen hatte [184]). So musste denn das Kapitel diesmal den Weg eines Kompromisses beschreiten. Derselbe sicherte zwar dem Kapitel die Jurisdiktion in erster Instanz zu, aber die Appellation an sein Hofgericht behielt sich der Kurfürst vor [185]). Bei der nächsten Vakanz suchte man jedoch das Verlorene wiederzugewinnen. Franz Georg bestätigte dem Kapitel die Gerichtsbarkeit in allen Instanzen, und jetzt findet sich auch zum ersten Mal die Revisionskammer des Propstes erwähnt [186]). Andere Eingriffe in die Zivilgerichtsbarkeit des Domkapitels, so in den der Jurisdiktion des Thesaurars der Domkirche unterstehenden Dörfern Könen, Sauscheid und Gusenburg (alle im Landkreis Trier), in welchen demselben auch das beanspruchte Recht der Judenaufnahme abgesprochen wurde, ferner die Verletzung der Jurisdiktion in der Herrschaft Schillingen (Landkr. Trier) veranlassten das Kapitel, in der Kapitulation vom Jahre 1754 Artikel zur Wahrung der Rechte der Domherren einzufügen [187]). Hier wird auch bestimmt, dass in den Bezirken, wo das Kapitel die mittlere, der Kurfürst aber die hohe Gerichtsbarkeit besitzt, bei Fällen, welche die letztere betreffen, die Verhaftung eines Verbrechers durch kurfürst-

[184]) Vgl. oben S. 26.

[185]) Gen. Gutachten art. 32 . . . quoad tamen quoad instantiam appellationis ressortu an das churfürstliche Hofgericht.

[186]) Kap. 1729 art. 22 . . . concedentes insuper, ut secundum multiplicem usum a sententiis et decretis per judicium in judicio Niedermendig capitulari latis non alio possit aut valeat licite aut valide appellari quam ad capitulare appellatorium der Krummen-Stuhl . . . condictum, ab hoc autem sola . . . in camera Praepositi revisio.

[187]) Kap. 1754 . . quoque jurisdictionem civilem . . in Coenen, Sauschet et Gossenburg Thesaurariae . . . competentem, nuperis autem annis ab officiatis electoralibus . . . lacessitam una cum jure recipiendi Judaeos . . . manutenebimus . . . — Cum itidem Concilium Aulicum Trev. ante plures annos . . . contra antiquam observantiam incompetenter tentaverit actus jurisdictionis in Dynastia Schillingen exercere . . ., id ipsum in fraudem et praejudicium jurium Capituli minime cedet, quin contra eadem illaesa et inviolata relinqui volumus. — Über die Jurisdiktion in den oben erwähuten 3 Dörfern vgl. W. Fabricius: Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, II. Bd., Bonn 1898, S. 167.

liche Beamte nicht zulässig ist, sondern es soll der Schultheiss des Domkapitels angegangen werden, die Verhaftung vorzunehmen, und der Ergriffene soll dann von diesem den Hochgerichtsdienern überliefert werden[188]. Diese Forderung, die auf den ersten Blick als eine etwas starke Zumutung an den kurfürstlichen Hochgerichtsherrn erscheint, stützt sich auf die Immunität, welche das Kapitel in den betreffenden Gebieten (s. Anm. 188) besass[189]. Die Grenzen des Immunitäts- und Gerichtsbezirks des Domkapitels bildeten sogen. „Eder" (Etter), d. s. Bannzäune[190] oder Marksteine[191].

Am ehesten mussten Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen Kapitel und Kurfürsten da auftreten, wo gemischte Gerichtsbarkeit bestand. Ein solcher Fall kam vor in dem Dorfe Hontheim (Kreis Wittlich). Der Zwist wurde schliesslich durch einen Kompromiss beigelegt. Das Kapitel erhielt das Mitausübungsrecht der mittleren und niederen Jurisdiktion durch die Wahl des Schultheissen und der Hälfte der Schöffen, verzichtete aber auf die hohe Gerichtsbarkeit „ex speciali reverentia et devotione"[192].

Völlige unbeschränkte Jurisdiktionsgewalt (sowohl zivile als kriminale) nahmen die Domherren in Anspruch auf dem Bezirke, wo ihre Wohnungen lagen, der sogen. Domfreiheit. Es war dies ein alter Immunitätsbezirk und kraft der Immunität[193] verlangte man, dass kein

---

[188] Kap. 1754 . . . nec in casibus ad altum judicium . . . pertinentibus eosdem in locis praefatis (sc. Könen, Sauscheid und Gusenburg, die blos der zivilen Gerichtsbarkeit des Thesaurars unterstehen) apprehendendi . . . potestatem sibi attribuant (sc. die kurfürstlichen Beamten) irrequisito Thesaurario . . . verum debebunt . . in criminalibus . . . scultetum requirere, qui . . . capturam fieri et captum ausser den Eder satellitibus alti judicii extradi jubebit. — Daselbe soll gelten für die Herrschaften Wawern, Ham, Bibelhausen, Komblingen, Oberkehrig, welche in einem angefügten Artikel angeführt werden.

[189] Vgl. W. Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, II. Bd., S. 180 ff.

[190] Ebenda S. 182.

[191] Rörig, Entstehung der Landeshoheit der Trierer Erzbischöfe, S. 47.

[192] Kap. 1768 § 38 . . . promittimus nos nullatenus permissuros, ut . . . Capitulum in exercitio simultaneo jurisdictionis mediae et bassae loci de Hontheim . . . turbetur, sed permaneat illi . . . jus integrum . . scultetum et dimidiam partem scabinorum nominandi . . .; merum autem imperium, ad cuius simultaneum cum nobis exercitium quoque praetensionem validissimam habet, id vicissim ex speciali reverentia et devotione nobis . . . relinquit.

[193] Über die Immunität bei Kathedralkirchen u. a. s. R. G. Bindschedler,

richterliches Eingreifen der kurfürstlich-städtischen Gerichte, des Magistrats als Zivil- und des Schöffengerichts als Kriminalhof auf diesem Gebiete stattfinden dürfe. Und zwar sollte dies gelten sowohl in personaler Hinsicht gegenüber den auf dieser Immunität lebenden Personen, d. h. der Dienerschaft des Kapitels, als auch in lokaler Beziehung mit Rücksicht auf die innerhalb jenes Gebietes vorkommenden Vergehen. Zuständig in allen solchen Fällen sollte bloss das Kapitelsgericht sein[194].

Bedeutsam für das Vermögensrecht und die Jurisdiktion des Domkapitels war eine Bestimmung, welche im Jahre 1599 in die Kapitulation Aufnahme gefunden hatte. Dieselbe forderte, dass bei Streitigkeiten zwischen Erzbischof und Kapitel inbezug auf Pensionen und Gerichtsbarkeit mehreren Domherren die Untersuchung und Entscheidung der Differenzen übergeben würde. Der Beschluss dieser Kommission sollte für den Erzbischof bindend sein. Bei Nichtbeachtung wird dem Kapitel, wenn eine Aufforderung erfolglos bliebe, die Befugnis eingeräumt, sofort zur Ausführung zu schreiten ohne Rücksicht auf den Widerspruch des Erzbischofs oder seiner Beamten. Anstelle der Deputierten kann jedoch auch eine allgemeine Kapitelsversammlung als Organ der Entscheidung treten[195]. Der Erzbischof ist also vollständig ausgeschaltet. Dieser offenbar ungerechte Anspruch des Trierer Domkapitels steht nicht als einzigartig da. Auch die Mainzer Kapitulation des Jahres 1393 stellt

---

Kirchliches Asylrecht (Immunitas ecclesiarum localis) und Freistätten in der Schweiz, Kirchenrechtliche Abhandlungen hrsg. v. U. Stutz, H. 32/33, Stuttgart 1906, S. 98 ff.

[194] Kap. 1768 § 26. Personas quascunque in circumferentia seu districtu Immunitatis Capitularis vulgo auf der Domfreiheit habitantes omnesque contra illas institutas actiones tam civiles quam criminales non a Magistratu nec judicio scabinali sed solummodo a judicio capitulari judicari volumus et mandamus, quin et super delictis quibuscunque in dicta Immunitate commissis jurisdictio et cognitio ad nullum judicium aliud nisi ad dictum judicium capitulare pertinebit et trahetur.

[195] Kap. 1599 art. 36: Item . . . declaramus, si . . . controversia tam ratione pensionum quam etiam jurisdictionum personarum et rerum ecclesiae nostrae . . . inter nos et capitulum . . . orta fuerit, tunc ex ipso capitulo hinc inde nominabuntur et deputabuntur duo aut plures . . . ad audiendum et decidendum causam . . . Cui deputatorum decisioni nos stare tenebimur, et si postquam per capitulum desuper requisiti fuerimus, eidem decisioni deputatorum non satisfecerimus, licebit ipsis dominis de capitulo autoritate propria absque ulla contradictione vel impedimento nostro vel officiariorum . . . nostrorum id, quod . . . decisum et ordinatum fuerit, executioni demandare . . .; liberum tamen et arbitrarium relinquentes ipsi capitulo, ut causam . . . capitulariter vel per deputatos . . . possit determinare.

dasselbe Ansinnen. Während aber hier schon 1397 eine Milderung zugunsten des Erzbischofs eintrat[196]), bestanden die Trierer Domherren auch weiterhin auf ihrem einseitigen Verlangen.

Die hervorragende Stellung, welche das Domkapitel in der Kirche und im Staate einnahm, die erste nach dem Erzbischof und Landesfürsten, musste selbstverständlich auch in einer äusseren Privilegierung vor allen andern Personen und Körperschaften zutage treten. Dies wird in aller Ausführlichkeit in den Kapitulationen verlangt. Die Domherren sollen Vorzug haben bei der Audienz; der Erzbischof muss darauf achten, dass ihnen von allen Hofbeamten mit der gebührenden Ehrfurcht begegnet werde; schriftliche Mitteilungen, welche der Erzbischof an das Domkapitel machen will, sollen von ihm eigenhändig unterschrieben werden[197]). Später wird sogar gefordert, dass die Prälaten von Klöstern nicht nur den ersten Dignitären des Kapitels, sondern überhaupt allen Kapitularen desselben den Vortritt überlassen müssten[198]). Unehrerbietiges Benehmen gegen die Domherren soll strenge bestraft werden[199]). Desgleichen sollen auch die Beamten des Kapitels unmittelbar hinter den kurfürstlichen Hofbeamten rangieren[200]).

---

[196]) Stimming, a. a. O., S. 133.

[197]) Kap. 1652 art. 20 . . .: ipsisque (sc. Dominis de Capitulo) et eorum ad nos deputatis seu deputandis prae ceteris andientiam praebebimus eosdemque quam celeriter fieri poterit, expediemus . . ., ac etiam advigilabimus, ut ipsis dominis de Capitulo tam a consiliariis et officiatis nostris . . . conveniens adhibeatur reverentia . . . litteras etiam nostras, quas ad Capitulum dabimus, manu propria subscribemus, quibus alias non adhibebitur fides.

[198]) Kap. 1729 art. 37 . . . promittimus curare, ut abbates seu praelati monasteriorum praecedentiam, ordinem et proedriam cedere teneantur omnibus et singulis Eccl. Metr. praelatis, sed et omnibus et singulis eiusdem Eccl. canonicis capitularibus.

[199]) Kap. 1729 art. 37 . . . si quis temere debitam Venerationem . . . R^{mo} Capitulo . . . non exhibuerit . . ., eum . . . gravioribus poenis coercere non intermittemus.

[200]) Kap. 1729 art. 13 . . . volumus, ut (officiati Capituli) immediate post tales nostros officiatos Aulicos locum nanciscantur.

Lebenslauf.

Ich, Johannes Kremer, katholischer Konfession, wurde geboren am 16. Mai 1883 zu Niedergondershausen (Kr. St. Goar) als Sohn des Landwirts Josef Kremer und seiner Gattin Katharina, geb. Kaster. Nachdem ich bis Frühjahr 1897 die Volksschule meines Heimatsortes besucht hatte, wurde ich Ostern desselben Jahres in die Quarta des Kgl. Kaiserin Augusta-Gymnasiums zu Koblenz aufgenommen, welches ich Ostern 1904 mit dem Zeugnis der Reife (8. III.) verliess. Seit April desselben Jahres an der Universität Bonn immatrikuliert, habe ich daselbst mich dem Studium der Geschichte, Erdkunde, Philosophie und Philologie gewidmet. Die mündliche Promotionsprüfung bestand ich am 16. Dezember 1908.

Meine akademischen Lehrer waren die Herren Professoren: v. Bezold, Dyroff, Elter, Erdmann, Litzmann, Marx, Nissen, Rein, Ritter, Schulte.

Ihnen allen sage ich meinen aufrichtigen Dank.

In besonderer Weise möchte ich dann noch meinen Dank aussprechen Herrn Geheimrat Prof. Dr. Schulte, der mir zu vorliegender Arbeit die Anregung gab und den Fortgang derselben mit gütigem Rat beförderte. Ebenso bin ich zum Danke verpflichtet Herrn Prof Dr. Hilling und Herrn Dr. Hashagen für mannigfache Unterstützung.

